

Ministerium des Innern.

Zentral-Büreau.

Dr.

Acta

P 2-

Hans Globke

Aktenauszüge

Vom 14. 4. 1924
Dokumente

Herausgegeben von

Reinhard-M. Strecker


R
&
L

Dr. Hans Globke

Aktenauszüge • Dokumente

Herausgegeben von
Reinhard-M. Strecker

Arendt

DD

247

.G45

S77

Rütten & Loening Verlag Hamburg

BAND COLLEGE LIBRARY
Annandale-on-Hudson, N.Y. 12593

Vorwort

Die politische Vergangenheit Dr. Globkes ist von den Alliierten minutiös nachgeprüft worden. Eine deutsche Stelle braucht nicht noch minutiöser zu sein als die Besatzungsmächte.

(Dr. Konrad Adenauer, März 1950)

Für das heutige Deutschland gibt es nur eine moralische Berechtigung, den Widerstand gegen Hitler und die Ablehnung seiner Handlanger, Drahtzieher, Mordhelfer und ihrer Methoden. Solange noch Verbrechen und Relikte des NS-Machtstaates unbewältigte Gegenwart bleiben, fehlt diesem Staat seine moralische Grundlage.

Gemeinsamkeit mit den Gespenstern von gestern beeinträchtigt eine demokratische Entwicklung, selbst wenn diese Gemeinsamkeit nur darin bestünde, seit langem bekannte oder noch zu eruiierende Verbrechen nicht zu klären oder die Mordhelfer besser zu behandeln als die überlebenden Opfer.

Hiermit fertig zu werden ist eine rein deutsche Angelegenheit. Keiner nimmt uns diese Verpflichtung ab. Auch wenn es jemand wollte, dürfen wir uns nicht damit einverstanden erklären; ebensowenig aber damit, daß das Problem „ausstirbt“. Solche Haltung würde eine neue „Dolchstoß-Legende“ schaffen, wäre die Rechtfertigung für jeden noch einmal Davon-Gekommenen. Es sind viele ehemals Prominente wieder in den Staatsdienst eingestellt worden. Staatssekretär Dr. Globke steht an besonders zentraler Stelle und wird daher häufig stellvertretend für alle anderen angegriffen.

Wer ist Dr. Globke? Am 10. 9. 1898 in Düsseldorf geboren, Vater Textilkauflmann, 4 Geschwister, Abitur am Kaiser-Karl-Gymnasium in Aachen, im ersten Weltkrieg Artillerist, Student in Köln und Bonn, Mitglied im CV (Bonner Bavaren), Promotion zum Dr. jur. magna cum laude am 15. Mai 1922, Thema: Die Immunität der Mitglieder des Reichstags und der Landtage, Mitglied des Zentrums. Von diesem angeblich aufgefordert, 1933 im Amt zu bleiben.

Warum fand 1945 seine Karriere nicht ihr Ende? Den Zusammenbruch erlebte er in Oberbayern. Schon seit einigen Jahren war seine Familie nach Kochel evakuiert. Dann fand er eine Zuflucht bei dem Provinzial des Dominikaner-Ordens Pater Laurentius Simer im Kloster Walberberg. Unter der Nr. 101 auf der Kriegsverbrecherliste kam er in das Internierungslager Hessisch Lichtenau (Ministerial Collecting Center). Dort wurde er von Dr. Kempner gefunden und zu einem seiner „wertvollsten“ Zeugen gemacht. Später wurde er aufgrund eines Gutachtens über das zukünftige deutsche Wahlrecht zum Rechtsberater bei der britischen Militärregierung in Bünde berufen. Bereits 1946 Stadtkämmerer in Aachen. Mitglied der CDU. 1949 Vizepräsident des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen. Im Oktober 1949 zum Ministerialdirigent im Bundeskanzleramt ernannt. Mit der Leitung der Kommission beauftragt, die die Richtigkeit der Feststellungen des Hauptstadtausschusses (Frankfurt oder Bonn) nachzuprüfen hatte. Am 8. Juli zum Ministerialdirektor und Leiter der Personalabteilung im Bundeskanzleramt ernannt. Diese Ernennung wurde von Bundespräsident Dr. Heuß am 8. Juli 1950 im guten Glauben unterschrieben, nachdem ihm von Dr. Adenauer

Es mag sein, daß Herr Dr. Globke niemals Nationalsozialist war; es mag auch sein, daß er stets mit geheimem Vorbehalt und nur mit Abscheu die ihm von den Nationalsozialisten zugemutete Tätigkeit ausgeübt hat; und es mag schließlich sein, daß er in Zweifelsfällen geholfen hat. Ich weiß auch, daß Herr Dr. Globke gewichtige und sehr achtenswerte Fürsprecher hat.

Aber für uns ist das Wesentliche das, daß der Name Globke auf diese Weise für immer mit den Nürnberger Gesetzen verknüpft ist. Er ist auch sonst verknüpft, denn Herr Dr. Globke war im Reichsinnenministerium Korreferent für Judenfragen . . . Der Kommentar . . . Die Nürnberger Gesetze . . . Hier handelt es sich um mit Paragraphen verübte Ächtung, um mit Paragraphen verübten Mord; und Herr Dr. Globke hat das ganz genau gewußt . . . Worum es sich hierbei handelt, das ist der Verrat der Menschenwürde und die Schändung des deutschen Namens . . .

Er war bei Seyß-Inquart im Haag, bei Bürckel in Metz, bei Wagner in Straßburg, bei Forster in Danzig, bei Neurath und Karl Hermann Frank in Prag, in Paris, bei Antonescu in Bukarest und bei Tiso, Mach und Karmasin in Preßburg. Das sind nur einige dieser Reisen. Überall, wo dieser Korreferent für Judenfragen mit dem SS-Obergruppenführer Stuckart erschien, soll natürlich von Juden – außer in Straßburg, wofür ein Dokument vorliegt, das ist Pech! – nie gesprochen worden sein und soll das Reichsinnenministerium nur als Hort und Hüter der Juden in Erscheinung getreten sein. Aber alle Welt weiß, daß von diesen Plätzen aus und nach diesen Besprechungen sich die Blutspur der gemarterten und gemordeten Juden sich in die Vernichtungslager nach Auschwitz und nach Maidanek zog.

Und Herr Dr. Globke wußte um diese Greuel! Er hat es selbst als Zeuge zugestanden, und sein Kollege, der Ministerialrat Lösener aus dem Reichsinnenministerium, der der erste Referent für Judenfragen und ursprünglich ein erklärter Nationalsozialist war, konnte dieses Unsagbare nicht auf sein Gewissen nehmen und hat ausdrücklich mit diesem Grunde seinen Abschied verlangt und ist zum Reichsverwaltungsgericht übergegangen. Aber Herr Dr. Globke blieb, und Dr. Globke blieb sogar bis heute.

12. Juli 1950 Dr. Arndt, Bundestag

Die Meinung des Zentralrats der Juden in Deutschland findet sich auf Seite 126 in diesem Buch.

Inhalt und Register

Die Dokumente im vorliegenden Buch sind auf den Seiten 12 bis 84 und 127 bis 288 in zeitlicher Reihenfolge geordnet. Auf den Seiten 85 bis 126 befindet sich zwischen den beiden Frick-Briefen (Beförderungsvorschlag) alles Material, das auf die Nürnberger Gesetze und den Kommentar Bezug nimmt.

Personalien

Aussagen in Nürnberg 90 91 101 102 125 126 134 145 198 199 225 237 288; „Zeit“-Interview 89-90 92 94 109 261 278; Geschäftsverteilungspläne, Zuständigkeiten 14 15 16 17 45 65-67 155-157 172 176-178 185 186 199-204 252-256 267 282-286; Auszüge aus dem Verwaltungshandbuch 80 153-155 192-193 225-226 251-252; Laufbahn 12 13 81 82; Aufsätze, Artikel etc. (außer Kommentar) 5 17 52 79-80 116 161-162 170-171 184; Personalien 12 13 42 43 44 70 82 229 267 268 269; Orden 153 173 214 215 220 221 230-232; Verdienungsbescheide 53; Uniform 175 287; Beurteilungen 14 15 45 65; Beförderungsvorschläge 44-45; Beförderungen, Frick-Brief 36 83-84 92 127 128; U.k.-Stellung 171 176-179.

Sachgebiete

Stimmen 7-8 95 126 229 274 275 276; Adaptionen 31 135-141; Namensänderungsrecht 18-33 37-39 46-52 54-64 68 69 71-80 129-134 162 166 183; Staatsangehörigkeit, deutsche Volkszugehörigkeit 158-161 164 165 168-171 174 175 176 177 194 195 198 234 235 237 241-249 280-282; Nürnberger Gesetze 85-87 89-93; Euthanasie 85 226 227 228; Reichsbürger-Gesetz 86 104-106 121-125 279; Kritiken zum Kommentar 93 96-98; Kommentar 93 94 95 99 104-110 111 114 116 125; „Stürmer“ 87-89; Urteile 110-121; Rechtsmittelbeschränkung 249-251; Polenstrafverordnung 222-225; Eheschließungen 271-275 279; Verbot der Verkehrsmittelbenutzung 210-211; Rassesachverständiger 39-43; Der gelbe Stern 208-209; Aktion J 144-152; Aktion Bürckel 190-191; Zwangswehrdienst 234-235 280-281; Zwangsarbeit 233-234 268; Widerstand 274-276; Deutsch-Nationale-Volkspartei 25-28; Wannsee-Konferenz 226; Gestapo 180-183.

Länder

Zentralstelle 197; Saar 16 189 190 191; Österreich 85 86 153 163; Schweiz 144-152 257 269 270; Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren 158-161 162 164-165 166 167 173-175 191 205-209 219 220 241-249 257 271-275; Litauen, Memel 168-171; Polnische Volksgruppen im Reich, Polen, volksdeutsche Umsiedler, eingegliederte Ostgebiete, besetzte Ostgebiete 176-177 179 180-182 184 194-195 222-225 227 228 233-234 279 280 281 282; Frankreich, Elsaß-Lothringen 185-189 190-191 234-240; Eupen-Malmedy 196; Luxemburg 197 234-235; Norwegen 196; Slowakei 193-194 212-219 268; Rumänien 231-232 244-249; Griechenland 258-261; Südeinsatz 261-266 270; Ungarn 271 Dubrovnik 70.

Ein vielversprechender junger Beamter . . .

Der Minister des Innern.

Berlin, den 26. März 1930

Der Regierungsrat Dr. Globke von der Polizeiverwaltung Berlin ist bereits seit dem 3. Dezember 1929 im Ministerium des Innern als Hilfsarbeiter tätig. Er hat seine dreimonatige Probezeit bereits zurückgelegt.

Vorzulegen: (verschlossen)

a) Herrn Min.Rat Dr. Schütze, b) Herrn Min.Rat Dr. Bandmann, c) Herrn Min.Dirig. Steinbrecher, d) Herrn Min.Dir. Dr. Badt mit der Bitte, sich hierunter über die Leistung und die Fähigkeit des Regierungsrats Dr. Globke sowie über die Zweckmäßigkeit seiner weiteren Verwendung im Ministerium des Innern gefälligst zu äußern.

Herr Regierungsrat Dr. Globke ist seit dem 3.12.1929 in meinem Referat als Hilfsarbeiter tätig. Er war zunächst damit befaßt, all die Beschwerden zusammenzustellen, die gegen die Tätigkeit der Behörden bei Durchführung des Volksbegehrens „Freiheitsgesetz“ erhoben wurden, die darauf getroffenen Feststellungen zu sichten und dies alles zu einer übersichtlichen Denkschrift zusammenzufassen, die als Unterlage für Parlamentsverhandlungen dienen sollte. Dieser Auftrag stellte zwar an das juristische und verwaltungsmäßige Wissen keine sonderlichen Anforderungen, gab ihm aber Gelegenheit, seine Veranlagung für organisatorische Tätigkeit zu beweisen. Er hat diesen Auftrag zu meiner vollsten Zufriedenheit erledigt. In der Folge wurde Herr Dr. Globke mit der Sichtung und Zusammenstellung des Materials für zwei bedeutsame Prozesse vor dem Staatsgerichtshof befaßt. Hierbei hat er eine gute juristische Auffassungsgabe gezeigt und recht erfreuliche Leistungen erbracht. Des weiteren wurde er in meinem laufenden staats- und verwaltungsrechtlichen Referat beschäftigt. Diese Arbeit bot ihm reiche Gelegenheit, sein Wissen und Können auch auf mehr theoretischen Gebieten zu beweisen. Ich bin in der angenehmen Lage, bestätigen zu können, daß er über ein reiches Wissen, eine schnelle Auffassungsgabe, eine gewandte Ausdrucksweise und über eine stets einwandfreie Vortragsform verfügt. Sein Verhalten im Dienst gab nach keiner Richtung zu Beanstandungen Anlaß; ich habe ihn als durchaus schätzenswerten und angenehmen Mitarbeiter kennengelernt.

Seine Leistungen und Fähigkeiten beurteile ich hiernach zusammenfassend dahin, daß er mir in jeder Richtung geeignet erscheint, in einer Zentralinstanz tätig zu sein.

gez. Schütze, Ministerialrat

Arbeitsgebiete unter anderem:

Volksbegehren „Freiheitsgesetz“

zwei *bedeutsame* Prozesse vor dem Staatsgerichtshof

Staats- und verwaltungsrechtliches Referat

Neuregelung des Feiertagsschutzes

Einzelfragen des Justitiariats

... Zum Abdruck nicht geeignet

Der Minister der Innern.

Berlin, den 23. Dezember 1932.

I. Z. 47/32. +

St.

Sofort!

An

die Herren Regierungspräsidenten
(Polizeipräsident in Berlin), die
Herren Landräte und die Herren
wesentlichen Polizeiverwalter sowie
die übrigen Ortspolizeibehörden in
den Stadtkreisen.

Zum Abdruck im MBlV.
nicht geeignet.

Kanzlei des Reichs

St. 7.

Herrn

Gel.

Gel.

Abg. 31/13 Pl.

Handwritten: P.P. Dr. H. A. B. ...
...
...: RR. Dr. Globke.

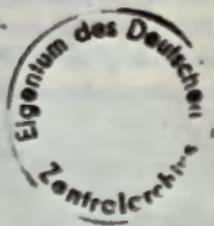
Bei Übergabe übergebe ich ergebenst die Richt-
linien, die bei der Bearbeitung der Anträge
auf Namensänderung, die mir zur Entscheidung
vorgelegt werden, zu beachten sind. Ich bemerke
hierzu ausdrücklich, daß diese Richtlinien
lediglich die Vorbereitung der Entscheidung
erleichtern sollen. Auch bei Erfüllung der
in den Richtlinien aufgestellten Vorausset-
zungen besteht aber kein Anspruch auf Geneh-
migung der beantragten Namensänderung.

Von einer Veröffentlichung der Richtli-
nien ist Abstand zu nehmen.

Z. d. A.

D. E. d. R.

J. R.



Handwritten signature and date: 23. 12. 32.

Am 23. Dezember 1932 gehen die neuen Richtlinien für die Bearbeitung der Namensänderungsanträge an die Behörden heraus. Auf dem Entwurf des Begleitschreibens ist zweimal vermerkt: Zum Abdruck im MBlV. nicht geeignet.

Von einer Veröffentlichung der Richtlinien ist Abstand zu nehmen.

23 Der Kommissar des Reiches I. V. Loehrs. - Der Referent: Regierungsrat Dr. Globke

Dr. Globke Richtlinien

Richtlinien

für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Familiennamens.

I. Allgemeines.

(1) Das geltende Recht, insbesondere das BGB., geht davon aus, daß der Familienname grundsätzlich die Abstammung aus einer bestimmten Familie kennzeichnet. *Er dient dadurch der Kenntlichmachung der blutmäßigen Zusammenhänge.* Jede Namensänderung im Verwaltungswege beeinträchtigt die Erkennbarkeit der Herkunft aus einer Familie, *verschleiert die blutmäßige Abstammung* und erleichtert damit eine Verdunkelung des Personenstandes. *Eine Namensänderung kann daher nur erfolgen, wenn ausreichende Gründe sie rechtfertigen. In zweifelhaften Fällen wird dem Antrag auf Namensänderung (in der Regel) nicht stattgegeben werden.*

...

VI. Judennamen.

(1) Der Standpunkt, daß es einer Persönlichkeit jüdischer Herkunft zur Unehre gereiche, einen jüdischen Namen zu führen, kann nicht gebilligt werden. Bestrebungen jüdischer Personen, ihre jüdische Abkunft durch Ablegung oder Aenderung ihrer jüdischen Namen zu verschleiern, können daher nicht unterstützt werden. Der Uebertritt zum Christentum bildet keinen Grund, den Namen zu ändern. Ebensovienig kann die Namensänderung mit dem Hinweis auf antisemitische Strömungen oder auf das Bestreben eines besseren wirtschaftlichen Fortkommens begründet werden.

(2) Dagegen werden anstößige jüdische Namen, die erfahrungsmäßig zu Spötteleien Anlaß geben (wie Itzig, Schmul, ~~Moses~~) oder Abneigung gegen den Träger erwecken können (Nachtschweiß, Totenkopf) gleich den anstößigen Namen deutschen Ursprungs geändert werden können, indessen in der Regel nur durch *Gewährung eines anklingenden Namens, Aenderung von Lauten* (Issen, Schmal, ~~Moser~~), *des Namens eines nahen Familienangehörigen* oder *Gewährung* eines Phantasienamens, nicht durch Gewährung eines sonst vorkommenden ~~deutschen~~ Namens.

Letzte Korrekturen des Sachbearbeiters:

VI. Judennamen.

... In der Regel nur durch Gewährung eines anklingenden andern jüd. Namens (z. B. Cohn, Levy, Isaakssohn) Issen, Schmal, des Namens eines nahen Familienangehörigen oder eines Phantasienamens, nicht durch Gewährung eines sonst vorkommenden Namens.

Schon in der Auslegung von Feder verlangte das Programm der NSDAP in ihrem Punkt 8 die Ausbürgerung der Nicht-Deutschen (sprich: Juden, Russen u. Kommunisten, Sozialdemokraten und anderer Nicht-Deutscher). Sofort nach ihrer Machtübernahme fingen die Nazis an, ihr Programm zu verwirklichen. Unerwünschte wurden ausgebürgert oder kamen in die neu eingerichteten KZ, von denen die Illustrierten berichteten. Aber sollten die Ausgebürgerten denn ihren deutschen Namen behalten dürfen? Antwort des Sachbearbeiters befindet sich am Kopf des Briefes: *eine ges. Handhabe, eine Namensänderung von amtswegen rückgängig zu machen, ist z. Z. nicht gegeben. Gl. 5/II.* Noch nicht! Immerhin hatte ja dieser Sachbearbeiter bereits am 6. Juni dem Reichsinnenminister vorgeschlagen, diese Möglichkeit zu schaffen. (Siehe Seite 24)

Sorgen: Deutsche Namen an Nachkommen von Ungarn und Finnen

Der Minister des Innern. Sofort! Berlin, den 15. März 1934.

Ref.: ORR. Dr. Globke.

An den Herrn Reichsminister des Innern.

Bei der Behandlung von Anträgen auf Namensänderung hat sich in mehreren Fällen die Frage ergeben, ob die bisherige Praxis im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung der Rassenpflege beibehalten werden kann.

1. Ich habe bisher grundsätzlich nur die Namen solcher Personen geändert, die arischer Abstammung sind, um zu verhüten, daß einer Verschleierung der Rassenzugehörigkeit Vorschub geleistet wird. Es fragt sich, ob an diesem grundsätzlichen Standpunkt unter allen Umständen festzuhalten ist. Z. Zt. liegt ein Antrag auf Namensänderung vor, in dem der Antragsteller, der eine Verdeutschung seines polnisch klingenden Namens beantragt, zweifellos nicht arischer Abstammung ist. Denn unter seinen Vorfahren befinden sich nachweislich zahlreiche Ungarn. Die Ungarn gehören aber ebenso wie die Finnen nicht zur arischen Rasse. Gl. 15/III.

Sorgen: Deutsche Namen für uneheliche Kinder undeutschen Blutes

Punkt 3 aus dem gleichen Brief. Diese Frage wird bald geregelt sein.

3. Bisher ist Anträgen unehelicher Kinder auf Änderung ihres Namens in den Namen ~~des späteren Ehemanns ihrer Mutter, der nicht auch eines etwa vorhandenen Pflegevaters, auch wenn dieser nicht ihr Erzeuger ist,~~ in der Regel entsprochen worden, *sofern nicht eine Namensänderung schon auf Grund des § 1706 Abs. 2 S. 2 BGB kraft Gesetzes erfolgte.* Ebenso sind Anträge ehelicher Kinder auf Führung des Namens des zweiten Ehemanns ihrer Mutter, wenn die erste Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst war und die Kinder im Haushalt des zweiten Ehemanns mit den ehelichen Kindern zweiter Ehe erzogen wurden, im Interesse der Kinder, denen die Abstammung viel-

... und der Eid auf den Führer

H.- 3001/2.

Vereidigungsbestätigung.

Ich bestätige hiermit, daß ich heute den folgenden durch Gesetz vom 20. August 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 785) vorgeschriebenen Diensteid geleistet habe.

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe“.

B e r l i n, den 17. August 1934.

Vor- und Zuname... *H. Hans Habbe*...

Amtbezeichnung... *Munizipalrat*

Zu den Pers.Akten.

Am 2. August 1934 morgens gegen neun Uhr stirbt der Reichspräsident von Hindenburg. Schon am Vortage hatte die Reichsregierung durch Gesetz beschlossen, das Amt des Reichspräsidenten abzuschaffen. Alle Reichsminister – und bis 1938 bleibt es noch immer ein überwiegend bürgerliches Kabinett – hatten mitunterzeichnet. Hitler bemäntelte diese Maßnahme pietätvoll mit dem Hinweis darauf, daß der Titel Reichspräsident für immer mit der Person des verstorbenen Reichspräsidenten verbunden bleiben solle. In einem als Erlaß veröffentlichten Brief an Reichsinnenminister Frick bittet er, dafür Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen wie außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde. Am 19. August findet eine Volksabstimmung über die Vereinigung der Machtbefugnisse des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten statt. Die Regierung gibt noch über 5 Millionen Nein- bzw. ungültige Stimmen zu. Schon am 20. August erlassen Hitler, Reichsinnenminister Frick und Reichswehrminister Blomberg ein „Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht“ auf Hitler persönlich. Alle müssen sich Hitler persönlich verpflichten. Seine Macht ist gefestigter denn je zuvor.

S. 102 (2) Anträgen von Personen nichtarischer Abstammung, ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, weil durch die Änderung des Namens die nichtarische Abstammung des Namens verschleiert würde. Auch der Übertritt zum Christentum ist nicht geeignet, eine Namensänderung zu begründen.

Empfiehl sich erst nach der Olympiade

I Nr. 1 B Z Allg. 17

Herrn Staatssekretär durch die Hand des Herrn Abteilungsleiters I und des Herrn Abteilungsdirigenten

Vortragsanmeldung.

Gegenstand: Verbot an Juden, weiter deutsche Vornamen zu tragen.

Referent: ORRat Dr. Globke

Korreferent: -

Sonst beteiligt: -

Kurzer Sachverhalt:

Nach einer Mitteilung der Geheimen Staatspolizei soll nach einer Weisung des Führers geprüft werden, den Juden in Zukunft die Verwendung deutscher Vornamen nicht mehr zu gestatten und ihnen die z. Zt. geführten deutschen Vornamen zu entziehen.

Der Sachbearbeiter ORRat Dr. Globke arbeitet die Materie durch und hält zwei Wochen später Vortrag

Vorschlag:

Zur Verwirklichung der Anregung würde ein besonderes Gesetz erforderlich sein. Der Erlaß dieses Gesetzes wird erst nach der Olympiade in Angriff genommen werden können. Dabei wird es eingehender Prüfung bedürfen, in welchem Rahmen das Gesetz verwirklicht werden soll. Die Entziehung der bisher von Juden geführten deutschen Vornamen ist insofern nicht unbedenklich, als dadurch übel beleumdete Juden ihre Identität verschleiern könnten. Es bedarf auch noch der Klärung, welche Namen als jüdische Vornamen anzusehen sind. Viele ursprünglich aus dem Hebräischen stammende Vornamen sind in einer deutschen Form gebräuchlich, z. B. Johannes (Hans), Joseph, Joachim, Maria, Elisabeth usw. Würde ein Verzeichnis jüdischer Namen aufgestellt, in denen diese Vornamen enthalten wären, würden die Juden sich zweifellos in Zukunft gerade dieser Namen bedienen. Es würde daher zu empfehlen sein, in das Verzeichnis jüdischer Vornamen die Vornamen nur in der hebräischen und nicht in der eingedeutschten Form aufzunehmen.

gez. Globke 1/VII.

Vielleicht ein Versuch, die ganze Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben und eventuell in Vergessenheit geraten zu lassen?

Aber mit der Befolgung dieses Ratschlages gelingt es den Nazis, die in Scharen anlässlich der Olympiade nach Deutschland strömenden, noch gutgläubigen Ausländer über die tatsächlichen Zustände in Deutschland zu täuschen.

und das Wirtschaftsministerium einen maßvolleren Standpunkt als Heß. Heß ließ einen Entwurf vorlegen, nach welchem alle Personen, die auch nur zu einem Viertel jüdischer Abstammung waren, sowie deren „arische“ Ehegatten als „Volljuden“ im Sinne der Nürnberger Gesetze zu behandeln gewesen wären. Heß beschränkte seinen Entwurf angesichts des Widerstandes, den er fand, auf Personen, die zur Hälfte jüdischer Abstammung waren, und ihre Ehegatten. Aber auch diesen Entwurf habe ich (ich wurde als Personenstandsreferent im Reichsinnenministerium in die Verhandlungen eingeschaltet) so zerpfückt, daß er unter den Tisch fiel. An den übrigen Ausführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen war ich nicht beteiligt. Bei den Verhandlungen wurde schließlich ein Kompromiß erzielt, der unter den gegebenen Umständen die beste Lösung brachte, so unbefriedigend sie natürlich an sich auch war. Während der Verhandlungen überraschte mich Staatssekretär Stuckart mit der Aufforderung, zusammen mit ihm einen einschränkenden Kommentar über die Nürnberger Gesetze zu schreiben. Damit könnte man, so meinte er, den Tendenzen von Rudolf Heß nach einer extensiven Auslegung des Gesetzes entgegenwirken. Auch die Behörden legten die Gesetze in vielen Fällen in dem für die Betroffenen ungünstigsten Sinne aus. Nach einer Bedenkzeit erklärte ich mich zur Abfassung des Kommentars bereit. Ich hätte ihn aber nicht geschrieben, hätte ich bereits damals die spätere Entwicklung der „Judenfrage“ vorausgesehen. Ich habe daher auch keine weitere Auflage herausgegeben. Unter den damaligen Umständen war der Kommentar für viele rassistisch diskriminierte Personen ein Schutz. Das haben wir zahlreiche Personen, die von den Nürnberger Gesetzen betroffen waren, bestätigt.“

Einzelne Rechtsanwälte brachten es jedenfalls fertig, den Kommentar in einem für Angeklagte positiven Sinne zu verwenden.

So schreibt z. B. der bekannte Frankfurter Rechtsanwalt Dr. Dix: Der Kommentar war grundsätzlich so gemäßigt gehalten, daß ich mich besinne, daß wir, d. h. mein Sozjus und ich, oft recht glücklich waren, uns bei der Auslegung der Nürnberger Gesetze bei anwaltschaftlichen Vertretungen von Juden auf den Globkeschen Kommentar berufen zu können.

Es gibt sogar jemand, der dem Kommentar seine Sachlichkeit bescheinigt. Nämlich Prof. Dr. Otto Koellreuter, der alte, nach 1945 immer noch hochgeehrte nazistische Rechtslehrer in „Das Wesen der Spruchkammern“, erschienen 1954 in der Göttinger Verlagsanstalt (Schlüter).

Dr. Globke sagte, in der damaligen Lage sei sein Kommentar für viele ein Schutz gewesen, da die Behörden vorher in vielen Fällen die Gesetze in dem für die Betroffenen ungünstigsten Sinne auszulegen pflegten. Entweder war diese Absicht dann so geschickt verborgen, daß die Behörden das nicht merkten, oder man muß annehmen, auch der Verwaltungsjurist Jäger, der Kriminalist Hagemann und Freisler, der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium und spätere Präsident des Volksgerichtshofes, hätten gegen einen exzessiven Gebrauch des Gesetzes angehen wollen. Wie lassen sich sonst ihre positiven Besprechungen verstehen in Deutsche Verwaltung vom 20. März 1936 auf den Seiten 102/103 und in Deutsche Justiz vom 3. April 1936, Seite 587.

erklärt habe und auch noch nicht getauft worden sei, der jüdischen Religionsgemeinschaft angehöre. Der Angeklagte hat aber eingewendet, er habe geglaubt, der Geschlechtsverkehr mit der G. sei nicht strafbar, weil sie ein Mischling, also keine Volljüdin sei. Das LG. erklärt diesen Einwand als für die Schulfrage unbeachtlich; die Bestimmung des § 5 Abs. 2 a der ersten WD. 3. ReichsbürgerG. sei ein Teil des G. 3. Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. September 1935, da das Gesetz auf ergänzende und erläuternde Bestimmungen hinweise, wie sie später in den beiden WDen. v. 14. November 1935 erlassen worden seien.

Der Einwand des Angeklagten läuft darauf hinaus, daß er die Bestimmung des § 5 Abs. 2 a der ersten WD. 3. ReichsbürgerG. nicht gekannt habe, wonach ein deutscher Mischling ersten Grades, der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, i. S. der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG. als Jude gilt. Dazu ist folgendes zu sagen.

Die erste WD. v. 14. November 1935 3. Ausf. des BlutschutzG. (RGBl I S. 1334) ist nach ihrem § 17 am 15. November 1935 in Kraft getreten. Der Geschlechtsverkehr, den der Angeklagte mit der G. unterhalten hat, stellt daher bis zu diesem Tage überhaupt keine strafbare Handlung dar (vgl. den § 2 a Abs. 1 StGB. n. F. und Stuckart-Globke Erläuterungsbuch zur deutschen Rassen-gesetzgebung Bd. I S. 122 zu 6). Damit steht nicht die Tatsache in Widerspruch, daß bei den Mischlingen ersten Grades der 16. September 1935 der maßgebende Stichtag für ihre Gleichstellung mit den Volljuden ist. Wer von ihnen am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, ist vom 15. November 1935 ab als Jude i. S. der Strafvorschriften des BlutschutzG. zu behandeln. Offensichtlich wollte der Gesetzgeber durch Einführung des 16. September 1935 als maßgebenden Stichtages verhindern, daß sich in der Zeit zwischen dem Erlaß des BlutschutzG. und dem Erscheinen der Ausführungsbestimmungen manche Personen mit jüdischem Bluteinschlag von der jüdischen Religionsgemeinschaft lösten, um den Wirkungen der Nürnberger Gesetze zu entgehen.

Soweit der Geschlechtsverkehr in Betracht kommt, den der Angeklagte seit dem 15. November 1935 mit der G. gehabt hat, kann er sich nicht auf Irrtum berufen. Der Angeklagte hat die Zugehörigkeit der G. zur jüdischen Religionsgemeinschaft gekannt. Deshalb kann ihn, wie das angefochtene Urteil zu Recht annimmt, seine irrtige Annahme nicht straflos machen, der Weislaß mit ihr sei keine Rassenschande, weil sie Mischling ersten Grades sei. Das BlutschutzG. selbst hält eine Erläuterung des Begriffes „Jude“ für erforderlich und verweist auf noch zu erlassende das Gesetz ergänzende Vorschriften (§ 6 BlutschutzG.). Die dann anderweit gegebenen Erläuterungen bilden demnach mit dem Gesetz eine Einheit. Hieraus ergibt sich, daß ein Irrtum des Angeklagten über den Rechtsbegriff „Jude“ ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum ist (RGSt. Bd. 70 S. 290, 353).

Wie bedauerlich, so mißverstanden zu werden. Um zu helfen, war der Kommentar geschrieben worden, nun wurde er einigen zum Verhängnis.

Ließ sich keine Milderung erreichen, ohne daß der Verfasser der Partei ein paar Opfer hinwarf, einige Zugeständnisse machte? Wie war seine eigene Meinung darüber? Will man an der These festhalten, der Kommentar habe in einigen Fällen der Partei nachgeben müssen, um in um so mehr Fällen ihren Wünschen sich widersetzen zu können, so scheint der Verfasser entschuldigt zu sein. Doch wie ist folgendes in diesem Zusammenhang zu verstehen:

die Bestimmung des § 2 nicht nur die Fälle ergreift, in denen der außereheliche Geschlechtsverkehr zu einer Befruchtung geführt hat oder hätte führen können. Einer solchen Begrenzung, die „Geschlechtsverkehr“ als gleichbedeutend mit „Beischlaf“ ansehen würde, steht ferner entgegen, daß sie die Gerichte vor mitunter kaum überwindliche Beweisschwierigkeiten stellen und zu Erörterungen über die heikelsten Fragen zwingen würde. Eine weitere Auslegung ist aber auch deshalb geboten, weil die Vorschriften des Gesetzes nicht nur dem Schutze des deutschen Blutes, sondern auch dem Schutze der deutschen Ehre dienen. Diese erfordert, daß ebenso wie der Beischlaf auch solche geschlechtl. Betätigungen – Handlungen und Duldungen – zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes unterbleiben, durch die eine Befriedigung des Geschlechtstriebes des einen Teiles auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs bewirkt wird.

(Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig)

Bemerkung: Im Schrifttum herrscht Übereinstimmung darüber, daß der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des BISchG nicht alle unzuchtigen Handlungen umfaßt. Im übrigen aber bestehen über die Abgrenzung des Begriffs Meinungsverschiedenheiten. Während Lösener-Knost (Nürnberger Gesetze, S. 53, 64) darunter nur den Beischlaf (conjunctio membrorum) verstehen, legen die übrigen einschlägigen Erläuterungsbücher den Begriff weiter aus und verstehen unter Geschlechtsverkehr außer dem Beischlaf auch den regelwidrigen Geschlechtsverkehr, insbesondere beischlafsähnliche Handlungen (vgl. Brandis, Die Ehegesetze von 1935, S. 77; Gütt-Linden-Maßfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, S. 235; Stuckart-Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung Bd I, S. 112). Das RG hat sich mit eingehender Begründung die weitere Auslegung zu eigen gemacht. Die Entscheidung ist zu begrüßen, zumal sie dazu dienen wird, unerwünschte geschlechtliche Beziehungen zwischen Juden und Deutschen zu erschweren und Umgehungen des BISchG zu verhüten.

Oberregierungsrat im Reichsinnenministerium
Dr. Globke, Berlin.

Wie soll man diese widerlichen Sätze anders verstehen denn als Befriedigung eines Sachbearbeiters darüber, daß er andere von seinem Standpunkt überzeugen konnte. Hiermit wurde sicher niemandem geholfen. Damit fällt aber die These von „Der Kommentator Dein Freund und Helfer“ in sich zusammen. Diese Sätze waren ebenso freiwillig wie der ganze Kommentar selber. Und sie sind nicht zu entschuldigen. Wer die extensive Auslegung der Nürnberger Gesetze begrüßt, der ist mitschuldig an den immer schlimmeren Exzessen, die sich auf die Nürnberger Gesetze und ihre extensive Auslegung stützen, zum Beispiel also auch am Urteil im Fall Katzenberger:

Urteil im Namen des Deutschen Volkes

Das Sondergericht Nürnberg ...

Der Vorsitz Landgerichtsdirektor Dr. Rothaug, die Beisitzer Landgerichtsräte Ferber und Dr. Hoffmann, der Staatsanwalt für das Sondergericht: Staatsanwalt Markl ...

erkannte in der Strafsache gegen Katzenberger Lehmann Israel, gen. Leo, Kaufmann und Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Nürnberg, Irene, Photogeschäftsinhaberin in Nürnberg, beide in Untersuchungshaft wegen Rassenschande und Meineid am 13. März 1942: zu Recht wie folgt:

Katzenberger Lehmann Israel, gen. Leo, Rasse- und Bekenntnisjude, ...
Seiler, Irene ... werden verurteilt

Katzenberger: ... zum Tode ...

unter Aberkennung der in des StGB bezeichneten Rechte auf Lebenszeit.

Seiler: wegen eines Verbrechens des Zeugenmeineides zur Zuchthausstrafe von zwei Jahren unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren. Drei Monate der erlittenen Untersuchungshaft werden auf die Strafe der Angeklagten Seiler angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten.

Gründe:

1. 1.) Der Angeklagte Katzenberger ist staatsangehöriger Volljude; er gehört der jüdischen Religionsgemeinschaft an.

...

2. Die Irene Seiler, geborene Scheffler, ist deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes.

...

Der Angeklagte Katzenberger war davon, daß Irene Seiler deutschen Blutes und deutsche Staatsangehörige ist, überzeugt.

...

3. Dem Angeklagten Katzenberger liegt zur Last, fortgesetzt als Jude mit der Irene Seiler, geb. Scheffler, einer Staatsangehörigen deutschen Blutes, außerehelichen Verkehr gepflogen zu haben; er soll bis März 1940 sehr oft in die Wohnung der Seiler im Hause Spittlertorgraben gekommen sein und bis zum Herbst 1938 sehr oft die Besuche der Seiler in den im Hinterhaus des Anwesens befindlichen Geschäftsräumen empfangen haben. Die Seiler sei dem Katzenberger in geschlechtlicher Hinsicht zugänglich gewesen. So sei es zwischen beiden zu geschlechtlichen Annäherungen aller Art, insbesondere auch zu Geschlechtsverkehr gekommen. Beide sollen sich, bald in der Wohnung der Seiler, bald in den Geschäftsräumen des Katzenberger gegenseitig geküßt haben. Seiler habe sich sehr oft dem

Katzenberger auf den Schoß gesetzt; hierbei soll Katzenberger die Seiler in der Absicht, sich dadurch eine geschlechtliche Befriedigung zu verschaffen, über den Kleidern an den Oberschenkeln getätschelt und gestreichelt haben. Bei solchen Gelegenheiten habe sich Katzenberger eng an die Seiler angeschmiegt und hierbei seinen Kopf an den Busen der Seiler gelegt.

Der Angeklagten Irene Seiler liegt zur Last, gelegentlich Ihrer Einvernahme durch den Ermittlungsrichter bei dem Amtsgericht Nürnberg am 9. 7. 1941 bewußt der Wahrheit zuwider angegeben und mit einem Eide bekräftigt zu haben, diesen Annäherungen hätten jegliche geschlechtliche Beweggründe gefehlt, insbesondere glaube sie, daß dies auch bei Katzenberger der Fall gewesen sei.

Seiler soll sich hierdurch des Zeugenmeineids schuldig gemacht haben. Die Angeklagten führen zu ihrer Verteidigung aus:

Die Angeklagte Seiler: Als sie im Jahre 1932 im Alter von 22 Jahren in die photographische Werkstätte ihrer Schwester nach Nürnberg gekommen sei, sei sie auf sich selbst gestellt gewesen; ihre Schwester Hertha sei nach Guben zurückgekehrt und habe dort ein Atelier eröffnet. Ihr Vater habe sie an den Vermieter, den Angeklagten Katzenberger empfohlen, diesen gebeten, auf sie ein fürsorgliches Augenmerk zu haben und ihr mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. So sei sie mit dem Juden Katzenberger näher bekannt geworden.

In der Folgezeit sei Katzenberger auch tatsächlich ihr Berater geworden; insbesondere sei er ihr in ihrer mißlichen finanziellen Lage helfend zur Seite gestanden. In ihrer Freude über die ihr seitens Katzenberger erwiesene Freundschaft und Güte habe sie nach und nach in ihm nur noch den väterlichen Freund gesehen; es sei ihr gar nicht mehr zum Bewußtsein gekommen, daß sie in Katzenberger einen Juden vor sich habe. Es sei richtig, daß sie im Schuhlager des Katzenberger im Hinterhaus ein- und ausgegangen sei; wenn sie dies nach Büroschluß getan habe, so deshalb, weil sie dann Schuhe habe besser aussuchen können. Auch sei es vorgekommen, daß sie dem Katzenberger bei solchen Besuchen und beim Verweilen des Katzenberger in ihrer Wohnung gelegentlich mal einen Kuß gegeben und zugelassen habe, daß Katzenberger sie küßte. Hierbei habe sie sich auch öfters dem Katzenberger auf den Schoß gesetzt; das sei so ihre Art, da denke sie sich nichts dabei. Keineswegs sei etwa in geschlechtlichen Beweggründen der Ausgangspunkt für ihr Handeln zu suchen. Sie habe stets auch angenommen, daß Katzenberger keine anderen als nur fürsorglich väterliche Gefühle zu ihr beherrschen.

Auf diese Annahme gestützt, habe sie am 9. Juli 1941 dem Ermittlungsrichter die mit ihrem Eid bekräftigte Aussage gemacht, daß sie glaube, daß die ausgetauschten Zärtlichkeiten auch bei Katzenberger keinen erotischen Gefühlen entsprungen seien.

Der Angeklagte Katzenberger: Er will sich nicht strafbar gemacht haben. Er schützt vor, nur sehr freundschaftlich mit Frau Seiler Umgang gepflogen zu haben; die Familie Scheffler in Guben habe sein Verhältnis zur Frau Seiler auch nur als weitestgehend freundschaftlich gewertet.

Als mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Katzenberger dem deutschen Volk für den rasseschändenden Angriff des Juden Genugtuung gebracht werden sollte, ignorierte die Angeklagte Seiler die allgemeinen Belange der mißachteten Staatsautorität sowie die Volksinteressen vollständig; sie stellte sich schützend vor den Juden.

Unter Berücksichtigung dieser gesamten Umstände erachtete das Gericht eine Zuchthausstrafe von vier Jahren von der Angeklagten an und für sich als verwirkt.

...

Nürnberg, den 23. März 1942 gez. Rothaug Dr. Ferber Dr. Hoffmann

Gegen dieses leichtfertige Todesurteil hegte sogar Staatssekretär Freisler, der spätere Präsident des Volksgerichtshofes, Bedenken. Auch ihm gegenüber konnte sich der Vorsitzende Landgerichtsdirektor Rothaug durchsetzen und die Vollstreckung des Todesurteils erzwingen. Erst die extensive Auslegung der Nürnberger Gesetze und die ausdrückliche Begrüßung (Siehe Seite 116) dieser Praxis machten solch ein Urteil überhaupt möglich. Dies Urteil wurde als Beweis für die leichtfertige und verbrecherische Haltung der NS-Justiz im Nürnberger Prozeß verwandt. Doch als man deutscherseits nur noch von „sogenannten Kriegsverbrechern“ sprach, wurde auch Rothaug aus der Haft entlassen. Er lebt in Frieden von seiner wohlverdienten Pension. Frau Seiler bekommt keine Pension, sie lebt unter ärmlichen Bedingungen. Der Staatsanwalt Markl, der keine Bedenken hatte, die Todesstrafe zu beantragen, amtiert dagegen noch immer. Nunmehr als Oberlandesgerichtsrat in München.

Wenn Dr. Globke den verschärften Kurs in Rassenschande-Verfahren aber ausdrücklich und völlig freiwillig begrüßte, dann gewinnt Fricks Brief (s. Seite 83-84) sehr viel mehr Glaubwürdigkeit. Und vielleicht sprach Frick nicht vom ersten Entwurf der Gesetze, sondern von den Durchführungsverordnungen, die die Gesetze erst vervollständigten. In den Gesetzen selbst war vieles noch sehr allgemein gehalten, um den unaufmerksamen Leser nicht zu sehr zu erschrecken. Die Einhaltung der Gesetze mußte überwacht werden. Das hat der Führer ja noch ausdrücklich vom Reichstag verlangt (s. Seite 87). Merkwürdig, daß Frick das dritte der Nürnberger Gesetze nicht erwähnte, das Reichsbürgergesetz. Aber auch der beste Beweis dafür, daß Dr. Globke an der Ausarbeitung dieses Gesetzes nicht beteiligt war. Denn sonst hätte das Gesetz in der Aufzählung nicht gefehlt.

Das Reichsbürgergesetz verwirklichte die Punkte 4 und 5 des Programms der NSDAP.

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden-Gesetzgebung stehen.

Von 1935 an bildete das Reichsbürgergesetz die Grundlage der antijüdischen Verfolgung in Deutschland. Auf den Seiten 104 bis 106 dieses Buches ist der § 5 des Reichsbürgergesetzes mit Erläuterungen des Kommentars angegeben.

war bereits vor 1933 offenkundig. Nach 1933 wurden unmittelbar nach der Machtergreifung Ausschreitungen gegen Juden an den verschiedensten Stellen Deutschlands begangen.

F: Halten Sie diese Akte für nicht kriminell, ganz egal, ob sie durch Verordnung oder Gesetz gedeckt waren?

A: Ich halte alle Verfolgungen von Juden für kriminell.

F: Auch wenn sie durch Verordnung, Führerbefehl oder ähnliche Sachen gedeckt waren; wenn ich Sie richtig verstehe? – A: Ja.

F: Wie vereinbaren Sie mit dieser Antwort Ihre Aussage – vielleicht wollen Sie diese Antwort modifizieren – daß Stuckart sich stets an das Recht hielt?

A: Die Frage, ob die Nürnberger Gesetze als solche eine Verfolgung darstellen, mag an Hand der Gesetzgebung in anderen Staaten bestritten sein. Es gibt auch in anderen Staaten eine Gesetzgebung, die sich gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung richtet, ohne daß man daher sagen kann, daß diese Gesetzgebung als solche ein Verbrechen darstellt.

F: Wenn ich Sie recht verstehe: in Ihrer Eigenschaft als langjähriger Beamter, Stadtkämmerer von Aachen und zukünftiger Ministerialdirektor in der britischen Zone, Sie halten die Nürnberger Gesetzgebung nicht für kriminell; ist das richtig? Kann man mit Ja oder Nein beantworten.

DR. VON STACKELBERG: Ich möchte dieser Frage widersprechen. Das ist eine reine Schlußfolgerung und keine Tatsache.

DR. KEMPNER: Der Verteidiger hat gefragt, ob der Angeklagte Stuckart ähnliche Dinge gemacht hat, also habe ich diesen Zeugen gefragt, wie er über die Dinge denkt und nach seiner Meinung.

DER COMMISSIONER: Ich glaube, dem Einspruch werden wir stattgeben.

Damals ist Dr. Globke um die Antwort um diese Frage herumgekommen. Aber sie interessiert noch immer. Hält Dr. Globke die Nürnberger Gesetze nun eigentlich für kriminell oder nicht? Doch völlig unabhängig von der Beantwortung dieser Frage, hat der Zentralrat der Juden in Deutschland bereits 1951, ohne einen Namen zu nennen, deutlich gesagt, was er von Dr. Globke hält.*

1. Es war, ist und bleibt die Auffassung der jüdischen Gemeinschaft, daß jeder Funktionär des Hitler-Reiches, der, gleich welchen Ranges, an der Schaffung, Auslegung und Durchführung der nationalsozialistischen Rassegesetze und den sich aus diesen ergebenden Verfolgungsmaßnahmen aktiv mitwirkte, das Sittengesetz verletzt und die moralischen Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens geschändet hat. Ein Jurist, der sich dazu erniedrigte, barbarische Unrechtsnormen pseudowissenschaftlich zu bearbeiten, hat den Anspruch verwirkt, im hohen Dienst des Rechts tätig zu sein.

2. Es ist uns unbekannt, daß durch irgendwelche Kommentare zu den Nürnberger Rassegesetzen je jüdische Menschenleben gerettet worden sind. Bekannt ist uns dagegen wohl, daß diese Gesetze zum verbrecherischen Mord an sechs Millionen Männern, Frauen und Kindern geführt haben, deren Vergehen in den Augen der nationalsozialistischen Machthaber einzig und allein darin bestand, als Juden geboren worden zu sein.

* „Berliner Allgemeine, Zeitung der Juden in Deutschland“, Berlin, 8. Juni 1951

Adoptionen auflösen

nehmigen. Es gingen aber noch zahlreiche Anträge von Nichtjuden ein, ihre jüdisch klingenden Namen zu ändern. Gegen die Änderung dieser Namen machte sich jedoch Opposition geltend, und es wurde geltend gemacht, nicht die Arier mit jüdisch klingenden Namen sollten ihre Namen ändern, sondern die Juden sollten Namen erhalten, aus denen ihre jüdische Abstammung ohne weiteres ersichtlich war. Insbesondere machte sich wieder die Parteikanzlei zum Träger dieser Forderungen. Aber auch aus der Öffentlichkeit kamen Eingaben an das Ministerium, wonach Juden einen Zusatz zu ihrem Namen erhalten sollten, der sie von Nichtjuden unterschied. Insbesondere wurde vorgeschlagen, daß die Juden zu ihren Namen einen Zusatz führen mußten, wie „Jud“ oder ähnliches. Auch hier war die Parteikanzlei wieder besonders aktiv, und Bormann verlangte in einem Schreiben an Frick die Vorlage einer gesetzlichen Regelung, wonach alle Juden zu ihren Familiennamen den Zusatznamen „Jud“ führen mußten.

Ich habe diese Eingabe unbearbeitet liegen lassen, nachdem ich mich des Einverständnisses des Unterabteilungsleiters Hering und von Stuckart vergewissert hatte. Es kam dann aber eine Eingabe eines arischen Trägers eines jüdischen Namens und ebenso ein neues Schreiben der Parteikanzlei, wonach die Parteikanzlei die Vorlage des angeregten Gesetzentwurfes monierte. Frick hat daraufhin verfügt, daß ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden müßte. Ich habe dann die Angelegenheit mit dem Unterabteilungsleiter Hering besprochen, und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß es eine mildere Lösung sein würde, wenn nicht der Familienname in der gewünschten Form geändert würde, sondern wenn man die Juden verpflichtete, einen zusätzlichen jüdischen Vornamen zu führen. Stuckart hat dann entsprechend unserem Vorschlag eine Vorlage an Frick gemacht, und Frick hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt, und es gelang dann auch, die Zustimmung der Parteikanzlei zu dieser Lösung herbeizuführen.

Dr. von Stackelberg: Das war also eine wesentliche Milderung gegenüber den Forderungen der Partei?

Dr. Globke: Daran kann gar kein Zweifel sein.

Dr. von Stackelberg: Und Dr. Stuckart hat sich selbst dafür eingesetzt?

Dr. Globke: Jawohl.

Der Stellvertreter des Führers
Stab

München, den 4. November 1937.
Braunes Haus

An den Herrn Reichs- und Preuß. Minister des Innern.

Betrifft: Bestehende Adoptionsverhältnisse zwischen Deutschen und Juden und § 3 des Blutschutzgesetzes.

Im Zusammenhang mit den kürzlich abgeschlossenen Erörterungen über die Frage der zukünftigen Regelung bezüglich der Genehmigung von Adoptionsverträgen zwischen deutschblütigen Personen und solchen mit

Das „Israelitische Wochenblatt für die Schweiz“* schreibt dazu:

Unter den Akten des „Dritten Reiches“, die den Alliierten in die Hände gefallen sind, befindet sich ein Telegramm** des deutschen Gesandten in Bern, Koecher, an das Auswärtige Amt in Berlin vom 17. September 1938. Sein Inhalt bezieht sich auf die Verhandlungen, die die Schweiz mit Deutschland führte, um den Zustrom illegaler jüdischer Flüchtlinge (damals insbesondere aus Österreich) abzustoppen . . .

Der Inhalt des Koecherschen Telegramms vom 17. September 1938 kann nach allem, was heute bekannt ist, sehr wohl der Wahrheit entsprechen. Gleichwohl wäre es wünschenswert, wenn man sich in der Beurteilung jenes Vorgangs nicht auf die Darstellung eines Nazi-Diplomaten als einzige Quelle stützen müßte, sondern über entsprechende Aufschlüsse von zuständiger Schweizer Seite verfügte.

In dem sogenannten Bericht Ludwig*** kann man die gewünschten Schweizer Angaben nachlesen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, der Druck zur Lösung des Problems der jüdischen Flüchtlinge aus Deutschland sei von Bern ausgegangen. Aber völlig eindeutig ist danach, daß der Vorschlag, die Pässe der deutschen Juden besonders zu kennzeichnen, allein dem „hier zur Zeit anwesenden Ministerialrat Globke vom Reichsinnenministerium“ kam. An keiner weiteren Besprechung in dieser Frage, scheint es, hat danach Dr. Globke teilgenommen. Er war nur rein zufällig in die Angelegenheit verwickelt worden.

S. V. 6. 3654/38-453-20
Vertraulich!

Berlin, den 3. Oktober 1938
R 20829

Zu Händen von Herrn Vortragenden Legationsrat Rödiger oder Vertreter im Amt.

Betrifft: Deutsch-schweizerische Verhandlungen zur Regelung der Frage der Einreise von Juden deutscher Staatsangehörigkeit in die Schweiz.

Anbei übersende ich eine Abschrift der am 29. September 1938 gefertigten Aufzeichnung über das Ergebnis der nebenerwähnten Verhandlungen, an denen auch das Auswärtige Amt beteiligt war.

Ich darf um eine entsprechende Mitteilung bitten, sobald dem Auswärtigen Amt die endgültige Stellungnahme der Schweizerischen Regierung zu der in Aussicht genommenen Regelung vorliegt.

Ich werde inzwischen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der fraglichen Regelung vorbereiten lassen.

Im Auftrage: gez. Krause

* 20. 4. 1956 Nr. 16, S. 17

** Archiv JUNA, Pressestelle des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, (s. Telegramm S. 145). Der ganze Schriftwechsel in Poliakov-Wulf, „Das Dritte Reich und die Juden“, Arani-Berlin, S. 92-96 entnommen aus: „Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945“, aus dem Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes. Serie D (1937-1945), Band V, Baden-Baden: Imprimerie Nationale, 1953, Seiten 755 bis 758.

*** „Die Flüchtlingspolitik der Schweiz seit 1933.“ Bericht an den Bundesrat, Bern 1957, Prof. Dr. Carl Ludwig, Auszug s. S. 148-149.

geführt, dass die Frage der Einführung des Visums aufgeworfen werden musste. Aber nachdem nun Deutschland auf unsere Bemerkungen eingegangen ist und sich bereit erklärt, ein Judapasse zu kennzeichnen, ist es nicht angängig, dass wir nun sagen, wir führen das Visum trotzdem auf alle deutschen Pässe ein. Diese Brief beantwortete Minister Rama am 19. September dahin, dass die inzwischen erfolgte Besprechung von Dr. Rothmund mit Dr. Globke mehr Aufmerksamkeit auf eine Lösung im Sinne der Auffassung Dr. Froblers erhofft.

2. Das Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 19. September 1938 an den Chef der Polizeibehörde

In einem weiteren Schreiben, vom 19. September, an Dr. Rothmund sprach Minister Dr. Frobler erneut seine Enttäuschung über dessen Absicht aus, die deutschen Vorschläge abzulehnen. Er würde dies für einen schweren Fehler halten. Seine Erwähnung müsse der angeblichen Weg wenigstens zunächst einmal verwehrt werden; die Besprechung mit Dr. Globke scheine nun diese Absicht zu eröffnen. Auch die holländische Regierung möchte die Wiederführung des Visumzwangs wenn immer möglich vermeiden, obschon auch dieses Land bereits sei, den unzureichenden Zugang jüdischer Flüchtlinge abzuwehren; der Vertreter der holländischen Gesandtschaft in Berlin habe die Auffassung geäußert, ein Zutrittsgewinn der Deutschen im Sinne des uns gemachten Angebotes wäre eine sehr begrünnetere Lösung. Von Behörden sei das Abkommen über den Vertrieb auf den Schwervermerkung vorerzogen gekündigt worden. Der Vertreter der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin habe die Befristung gekündigt, man werde schließlich um das Visum nicht herumkommen. Die Lage Schwedens sei aber von der unrigen insofern sehr verschieden, als es zunächst hauptsächlich den Zustrom jüdischer Flüchtlinge aus sondern Ländern befruchte. Im Verkehr mit Deutschland behalte man sich zuerst damit, die schweizerische Gesandtschaft unangenehme Empfindungen an diejenigen Deutschen auszuüben, deren Einreise nichts im Wege stehe, damit sie an der Grenze keine Behinderungen hätten. Dieses Verfahren lasse gute Dienste, vorausgesetzt aber sehr viel Arbeit. Am Touristenverkehr mit Deutschland habe Schweden kein Interesse.

Weiterhin hätten die Unterredlungen ergeben, dass, von welchem Ansatzpunkte abgesehen, die Gültigkeitsdauer der an deutsche Juden auszufälligen Pässe regelmäßig auf 6 Monate beschränkt sei. Pässe mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr seien in allerletzter Zeit an Juden ausgestellt worden, jedoch nur in geringer Anzahl. Da die Ausgabe der sechsmontatigen Judapässe ja nicht erst in den letzten Tagen, sondern mindestens stützgebunden habe, stübe ein grosser Teil von ihnen bereits wieder vor dem Ablauf, so dass schon bald nach der Einführung des Judapasses nur noch ganz wenige Juden im Besitz von nicht abgelaufenen Pässen sein würden. Während dieser verhältnismässig kurzen Übergangszeit könnte ohne Zweifel durch eine genaue Kontrolle an der Grenze dem Einbringen von Juden ohne Visum gesteuert werden, sobald es für jeden Juden, der ohne Visum einreisen wolle, klar wäre, dass er die erforderliche Aus-

schaffung zu gewärtigen habe, wenn er in der Schweiz ohne Visum festgesetzt werde. Denn es dürfte selbstverständlich sein, und wurde auch von Auswärtigen Amt so aufgeföhrt, dass die Schweiz den Visumzwang nicht etwa nur für die abgelaufenen Judapässe, sondern allgemein für diejenigen deutschen Staatsangehörigen einföhren würde, die nichtrechtlich sind.

k. Der Bericht des Chefs der Polizeibehörde vom 31. September 1938

In einem nur noch im Durchschlag vorhandenen nicht adressierten Bericht vom 31. September 1938 äusserte sich Dr. Rothmund in abnehmendem Sinne zum Vorschlag Globke, wobei er zum Behaus kann, dass die Einführung des Visums für die deutschen Pässe die einzigen Massnahmen sei, welche der Schweiz eine hohelose Zinnskontrolle bringen könne. Auf diese Feststellung folgen die nachstehenden Bemerkungen:

Über die Wirkung, die die Einführung des Visums nur für die Juden im sondern Ausland haben könnte, möchte ich nur noch folgendes befügen: Wir müssen in allen Ländern einträglich durch die Presse bekanntgeben, dass das Visum für die Emigranten erforderlich ist, weil die Letzte sonst immer auch ohne ein solches so die Grenze kommen würden und die Zurückweisungen nicht nur für sie sehr hart, sondern für die Schweiz ausserordentlich schädlich sein würden. Wie das shtige Ausland reagieren würde auf die Einführung des Visums nur für diejenigen Deutschen, die Juden sind, können wir mit Bestimmtheit nicht sagen. Ich glaube aber, das würde so ausgeht, dass wir vor Deutschland wieder um ein Visum Zwang machen und uns in die Basenables Berlin-Rom eingeschaltet haben würden. Ich behaupte, dass man das sondern Schaden bringen könnte.

l. Das Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 31. September 1938 an die Abteilung für Auswärtiges

Am 31. September 1938 berichtete der schweizerische Gesandte in Berlin dem Chef der Abteilung für Auswärtiges, eine weitere Besprechung seines ersten Mitarbeiters mit Geheimrat Roediger habe den Eindruck erweckt, die deutsche Regierung bestünde nicht auf der von ihr geforderten teilweisen Gegenseitigkeit, wenn auf diese Weise die Einführung des allgemeinen Visumzwangs vermieden werden könnte. Zu dem Antrage von Dr. Globke werde das Auswärtige Amt in einer Mitteilung an die deutsche Gesandtschaft in Bern Stellung nehmen. Ansehend werde es in Berlin als praktisch und unumkehrbar angesehen. Dagegen sei man deutschseits nach wie vor gerne bereit, jeden schweizerischen Vorschlag mit Wohlwollen zu prüfen, der darauf hinzieht, von Anfang an einen vollständigen Ersetzung der deutschen Juden durch die Visumpflicht in verhältnismässig Masse sicherzustellen. Von wesentlicher Bedeutung für die an verteilte Entscheidung dürfte es sein, dass man deutschseits beschließen, bei der Einführung des allgemeinen Visumzwangs, ebenso wie man es schweizerischeits

Reichsreform; Reichs- und Landesplanung; Organisation und Durchführung der Reichs- und Länderverwaltung; Beschlagnahme und Einziehung von Vermögen; Entschädigungsgesetz; Angelegenheiten der Reichsfeststellungsbehörde; vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den vormals regierenden Fürstenhäusern; Verbände ehemaliger Soldaten; Reichsstatthalter; Reichstag; Staatsrat; geschäftliche und technische Organisation der Obersten Reichsbehörden; Staatshoheits-sachen; Titel, Orden und Ehrenzeichen; Gedenktage; Kalenderfragen; Wahlen und Abstimmungen; Geschäftsstelle des Reichsgesetzblattes und des Reichsministerialblatts. – Unterabteilung 2 (Staatsangehörigkeit und Rasse). Reichsbürgerrecht und Reichsbürgerbrief; Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzgebung; Einbürgerung und Widerruf von Einbürgerungen, Aberkennung der Staatsangehörigkeit; Optionsverträge; Niederlassungsverträge; Übernahmewesen, Freizügigkeit; allgemeine Rassefragen; Judenfragen; Blutschutzgesetz; Abstammungsnachweis, Reichsstelle für Sippenforschung; Personenstandsangelegenheiten; internationales Familienrecht; Namensrecht des ehemaligen Adels; Namensänderungen. – Unterabteilung 3 (Gesetzgebung; Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich; Überleitung der sudetendeutschen Gebiete). Politisches Strafrecht, Strafrechtsreform; Recht des Ausnahmezustandes; Enteignungsrecht; Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche; Vereins- und Versammlungsrecht; Sammlung des geltenden Reichsrechts; amtliches Veröffentlichungswesen und Veröffentlichungen; Reichsverlagsamt; Regierungsamtblätter; Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich; Überleitung der sudetendeutschen Gebiete. – Unterabteilung 4 (Reichsverteidigung und Wehrrecht). Vorbereitende Maßnahmen der Reichsverteidigung; Verhältnis von Wehrmacht und Verwaltung; Abwehrbeauftragter für die allgemeine und innere Verwaltung; Wehrgesetzgebung; Sachleistung für die Wehrmacht, Erfassung, Musterung, Aushebung; Manöver- und Übungsangelegenheiten; Wehrpolitik, Wehrwissenschaften; Wehrbezirkseinteilung; Wehrüberwachung.

Abteilung I.

Leiter: Dr. **Stuckart**, Staatskr.; Pr.StR.; Vertreter für die Unterabteilungen 1 bis 3; **Hering**, MinDirig., GRR.; Vertreter für die Unterabteilung 4. Dr. **Danckwerts**, MinDirig.; Zur persönlichen Verfügung des Abteilungsleiters **Kettner**, ORR., **Gentz**, RegAsses. Leiter der Unterabteilung 1: Dr. **Medicus**, MinDirig.; Leiter der Unterabteilung 2: **Hering**, MinDirig., GRR.; Leiter der Unterabteilung 3: Dr. **Hoche**, MinR.; Vertreter: Dr. **Hubrich**, MinR., Leiter der Unterabteilung 4: Dr. **Danckwerts**, MinDirig.

Ministerialdirigenten: Dr. **Danckwerts**, **Hering**, Dr. **Medicus**.

Ministerialräte: **Driest**, **Ehrensberger**, **Erbe**, Dr. **Fuchs**, Dr. **Globke**, Dr. **Hoche**, Dr. **Hubrich**, Dr. **Ilz**, Dr. **Lösener**, Dr. **Pabst**.

Sonstige Referenten und Hilfsreferenten.

Baum, RR., **Duckart**, ORR., **Eckelberg**, RR., Dr. **Essen**, RR., Dr. **Fausser**, RR., **Gentz**, RegAsses., **Güldenpfennig**, RR., **Johanny**, Reg.Asses, **Jacobi**, ORR., **Kehrl**, RR., **Kettner**, ORR., **Klas**, ORR., **Kunze**, Ref., **Lichter**,

Geheim, geheim: Der Sachverständige...

Handwritten: *Handwritten notes and stamps at the top of the document, including a date stamp 'Berlin, den 27.7.1939'.*

Ministerial Secretary Karl Hermann
durch den Chef der Stützverwaltung bei der Besprechung
Ministerial Secretary Karl Hermann

als Anlage übersende ich ebenfalls den Entwurf eines nicht zur Veröffentlichung bestimmten Runderrlasses, durch den die in den deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20.11.1938 (RgBl. Rom 2 S. 895) und in dem Anlass des Fuhrers und Reichskanzlers über das Protokoll Bohmen und Mähren vom 16.7.1939 (RgBl. Rom 1 S. 485) gebrauchten Ausdrücke "deutscher Volkzugehöriger" und "volksdeutscher" präzisiert werden. Falls sie eine Besprechung der Angelegenheit fuer erforderlich halten sollten, stehen meine Sachbearbeiter hierfür am Mittwoch, den 29.7.1939 vormittags 1030 Uhr in Zimmer 206 meines Dienstgebäudes an Königsplatz 6, zur Verfügung.

der Reichminister des Innern
auftragt i. a. b. o. o.

an l a g e

- a) die ausserpreussischen Landesregierungen,
 - b) die Regierungspräsidenten,
 - c) den Reichskommissar fuer das Ausland,
 - d) den Reichskommissar fuer die ausserdeutschen Gebiete,
 - e) die Landeshauptmänner in Oesterreich,
 - f) den Polizeipräsidenten in Berlin,
 - g) den Reichsprotokoll in Bohmen und Mähren.
- Zu klund mit Vorbedruckten fuer die Landrats- und die Kreisbürgermeister.

W a c h r i c h t l i c h e A n g a b e n

- a) die obersten Reichsbehörden,
- b) die Reichsstatthalter,
- c) die Oberpräsidenten,
- d) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
- e) die Auslandsorganisations der NSDAP,
- f) die volksdeutsche Mittelstelle,
- g) die Reichsstelle fuer das Auswanderungswesen.

1. der in paragr 1 des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrags vom 20.11.1938 (RgBl. Rom 2 S. 895) gebrauchte Ausdruck "deutscher Volkzugehöriger" und der in artikel 2 des erlasses des Fuhrers und Reichskanzlers ueber das protokoll Bohmen und Mähren vom 16.7.1939 (RgBl. Rom 1 S. 485) gebrauchte Ausdruck "volksdeutscher" bezeichnen gleichmässig die Zugehörigkeit zum deutschen volke. sie unterscheiden sich dadurch, dass der ausdruck "deutscher Volkzugehöriger" sowohl deutsche wie fremde staatsangehörige umfasst, während unter "volksdeutscher" nur deutsche Volkzugehörige fremder staatsangehörigkeit verstanden werden.

2. deutscher Volkzugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen volkes bekennt, sofern dieses bekenntnis durch bestimmte tatsachen, wie sprache, erziehung, kultur usw., bestätigt wird. eine genauere erklärung des begriffs "deutscher Volkzugehöriger" ist nach lage der verhältnisse nicht möglich, im allgemeinen wird es aber gleichwohl keine schwierigkeiten bereiten, danach die feststellungen zu treffen, ob jemand deutscher Volkzugehöriger ist oder nicht. im zweifelsfall ist vor allem zu prüfen, ob derjenige, der auf grund seiner angeblichen Zugehörigkeit zum deutschen volke die deutsche staatsangehörigkeit in anspruch nimmt, nach seinem gegenstandsbereich einer erhebung der bevölkerungszunahme dazuzählt. ist dies der fall, so ist die entscheidung der frage, ob jemand als deutscher Volkzugehöriger anzusehen ist, vom entscheidungsbehörden ist es nicht der fall, so sind die verurteilungen zu treffen, in einfall.

Verordnung zur Einführung des großdeutschen Ehrechts in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 22. Dezember 1938 (RGBl. 1987-1993)

Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 27. Dezember 1938 (RGBl. 1997)

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 10. Mai 1939 (RGBl. 907)

Laut Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich (vom 21. November 1938 RGBl. 1641). Artikel III war der Reichsinnenminister verantwortlich für den Erlaß der zur Wiedervereinigung nötigen Gesetze und Verordnungen.

Ein dankbarer Sachbearbeiter

Abschrift zu I e 5217 II/40 5000 BM

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 14. Februar 1940.

An den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren Prag.

Betrifft: Rechtliche Stellung der Protektoratsangehörigen. Auf das Schreiben vom 7. September 1939 – I 3/20665/39 –.

Die Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen eine Rechtsstellung eigener Art. Sie werden im Verhältnis zum Ausland so behandelt, als ob sie dem Schutzverband des deutschen Volkes angehörten. Infolgedessen genießen sie entsprechend Art. 6 des Führererlasses vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) im Ausland den Schutz der deutschen Auslandsvertretungen.

Die Protektoratsangehörigen sind aber keine deutschen Staatsangehörigen; sie sind insbesondere auch keine mittelbaren Reichsangehörigen, wie dies früher die Angehörigen der einzelnen deutschen Länder waren. Hinsichtlich ihrer Rechtsstellung im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats ist ein Unterschied zu machen, je nachdem ob öffentlich-rechtliche oder bürgerlich-rechtliche Rechtsverhältnisse in Frage stehen.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Strafrechts werden die Protektoratsangehörigen grundsätzlich als Ausländer behandelt.

Inländerbehandlung wird ihnen nur auf den öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten zuteil, auf denen dies ausdrücklich angeordnet ist. Eine solche Anordnung wird regelmäßig dann getroffen werden, wenn die Inländerbehandlung im deutschen Interesse liegt. Da insoweit die Verhältnisse sich ändern können, werden sich auch die Gebiete, auf denen den Protektoratsangehörigen Inländerbehandlung zuteil wird, mitunter mit den Verhältnissen ändern können. Auf dem Gebiet des Strafrechts wird, soweit nicht eine ausdrückliche Regelung stattgefunden hat, jeweils nach Sinn und Zweck der einzelnen Strafvorschriften entschieden werden müssen, ob die Protektoratsangehörigen als Ausländer oder als Inländer behandelt werden müssen; die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Welches Recht für die Beurteilung bürgerlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse maßgebend ist, an denen ein Protektoratsangehöriger beteiligt ist, richtet sich nach dem deutschen Recht, das an dem Orte gilt, an dem das Rechtsverhältnis beurteilt werden muß. Im Altreich sind die Vorschriften des Ein-

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 20. Juni 1940 – GBV 119/40 g – 2270 – wird festgestellt, daß

der Ministerialrat Dr. Globke

aus zwingenden Gründen der Reichsverteidigung zur Erfüllung kriegswichtiger Aufgaben der allgemeinen und inneren Verwaltung entgegen seinen persönlichen Wünschen vom Heeresdienst frei gestellt werden mußte. Irgendwelche Nachteile aus dieser Freistellung vom Waffendienst dürfen ihm daher nicht erwachsen.

Im Auftrage gez. Schütz

GBV: Generalreferent Dr. Globke

Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich. Vom 27. Februar 1940. (RGBl. 444)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1 (1) Die Tätigkeit der Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige Unternehmen) ist verboten. Neue Organisationen der polnischen Volksgruppe dürfen nicht gegründet werden.

(2) Die bisherigen Verwaltungsträger der Organisationen der polnischen Volksgruppe scheiden aus ihrem Amt aus. Sie können nicht über die Unternehmen der Organisationen und über diejenigen Vermögenswerte, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen, verfügen.

(3) Ob eine Organisation als Organisation der polnischen Volksgruppe anzusehen ist, entscheidet im Zweifel der Reichsminister des Innern.

§ 2 (1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, einen Kommissar für die Organisationen der polnischen Volksgruppe zu bestellen.

(2) Der Kommissar übt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Reichsministers des Innern aus und untersteht dessen Dienstaufsicht. Er kann seine Befugnisse in Einzelfällen übertragen.

§ 3 (1) Der Kommissar führt die Verwaltung der Organisationen der polnischen Volksgruppe mit dem Ziel ihrer Liquidation und ist befugt, mit Wirkung für und gegen die Organisationen zu handeln.

(2) Der Kommissar ist befugt, die Organisationen der polnischen Volksgruppe aufzulösen.

(3) Aufgelöste Organisationen der polnischen Volksgruppe sind vom Kommissar abzuwickeln. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Richtlinien für die Abwicklung erlassen. In diesen Richtlinien kann von den allgemeinen Vorschriften über die Abwicklung abgewichen werden.

(4) Der Kommissar ist auf seinen Antrag bei Organisationen, die in öffentliche Register eingetragen sind, in das Register einzutragen.

§ 4 Der Kommissar ist nicht an Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse

Kindern und nur ganz wenigem Gepäck unter unmenschlicher Behandlung von Haus und Hof vertrieben und nach Galizien evakuiert worden. Da mein Schwoger nie politisch hervorgetreten ist und sogar einen deutschen Namen trägt, wollte ich wissen, wie so eine Maßnahme zustande kommen könne.

Ich begab mich ins Innenministerium, wo ich an Ministerialrat Dr. Globke als dem Zuständigen für die Umsiedlungen in Polen verwiesen wurde. Ich schilderte dem Herrn meine Angelegenheit, und es ergab sich folgendes Gespräch: „Was ist Ihr Schwager?“ fragte Globke. „Mein Schwager ist Arzt“, antwortete ich. „Und dann ist er nicht erschossen? Die ganze polnische Intelligenz ist doch erschossen!“ rief er.

Diese Worte, die hier wörtlich von mir zitiert werden und die ich nie vergessen kann, trafen mich wie ein Keulenschlag, um so mehr, als sie in einem Ton höchst entrüsteten Erstaunens gesprochen waren. Globke sagte dann, etwas gemäßigter werdend, noch etwas wie, „es müsse was gegen meinen Schwager vorliegen, wahrscheinlich sei er Katholik“ usw. Ich hatte aber schon nicht mehr hingehört. Mich beschäftigte der furchtbare Gedanke, was nicht geschehen sei, könne immer noch geschehen. Vielleicht war es eine Dummheit, darauf hinzuweisen, daß einer aus der polnischen Intelligenz noch nicht erschossen sei. Niedergeschmettert verließ ich den Mann, von dem ich Hilfe erhofft hatte.

Diese meine persönliche Erfahrung mit Globke habe ich schon an mehreren Stellen zu Protokoll gegeben. Auch hat eine Dame, die zugleich mit mir in eigener Angelegenheit bei Globke und Zeugin des oben angeführten Gespräches war, sich an verschiedene Bundesminister und sogar an Adenauer selbst gewandt mit der Frage, wie so ein Mann wie Globke in die heutige Regierung kommen könne. Nichts ist erfolgt.

Dr. Globke: Informant der Gestapo?

Einen Monat später brachte der Telegraf* folgenden Bericht einer in Friedenau wohnenden Berliner, Frau W., die bereit ist, ihre Angaben von zahlreichen Zeugen belegen zu lassen.

Im November 1939 besuchte die in Berlin bei einer Dienststelle des OKH beschäftigte Frau W. ihre Verwandten in Posen. Sie fand dort ihre Befürchtungen, die Verwandten könnten als „Polen“ den Verfolgungen ausgesetzt sein, zu ihrem Erschrecken bestätigt. So waren ihr Schwager, ihre Schwester und deren drei Kinder unmittelbar von der Deportation in das „Generalgouvernement“ bedroht, da sie als Polen galten.

Nach ihrer Rückkehr suchte Frau W. in Berlin einen NSDAP-Reichstagsabgeordneten auf, von dem sie Hilfe erhoffte. Von diesem wurde sie jedoch an den „zuständigen Herrn des Innenministeriums“, Herrn Dr. Globke, verwiesen. Globke, damals noch Oberregierungsrat**, verwaltete das Referat „Volkstumszugehörigkeit Danzig, Posen, Westpreußen“. Nachdem Frau W. die Tatsachen unterbreitet hatte, sagte ihr dieser sinngemäß: „Bringen Sie mir Beweise, daß sich Ihre Verwandten im nationalsozialistischen Sinne betätigt haben, sonst kann ich Ihnen nicht helfen.“ Auch der Hinweis von

* West-Berlin, 25. 3. 56, Seite 4

** Hier irrt Frau W., Dr. Globke wurde bereits Mitte Juni 1938 (siehe Seite 128) zum Ministerialrat ernannt

Frau W., daß ihre Schwester einwandfrei deutscher Abstammung sei, fruchtete nichts.

In der Folgezeit erreichten Frau W. immer mehr Hilferufe von ihren Bekannten und Verwandten aus Posen. Zu wiederholten Malen suchte daher Frau W. den inzwischen zum Ministerialrat avancierten und in das Gebäude des Innenministeriums Unter den Linden übersiedelten Globke auf, um ihm die Verfolgungen der Deutsch-Polen durch SD, Gestapo und andere Nazidienststellen darzulegen. In zunehmendem Maße erboste sich Globke darüber, daß sich Frau W. für „Polacken und Katholiken“ einsetzte. Wenn Frau W. in dieser Weise fortfahre, so drohte er, werde sie „mit Konsequenzen“ zu rechnen haben. Die Konsequenzen blieben nicht aus. Nachdem es Frau W. im März 1940 ermöglicht hatte, ihre Mutter von Posen nach Berlin zu bringen, wurde sie zur „Evakuierungsstelle für Polen und Juden“ des SD in die Kurfürstenstraße 116 bestellt. Dort teilte ihr ein höherer SD-Führer namens Eichmann mit, gegen sie liege die Beschwerde einer „hohen Instanz“ vor. Wer diese „hohe Instanz“ gewesen ist, glaubt Frau W. eindeutig darin erkannt zu haben, daß auf dem Schreibtisch des SD-Führers ein von Globke unterzeichnetes Schriftstück lag. Eichmann untersagte Frau W., sich weiter für die „Polacken“ einzusetzen. Da Frau W. sich nicht an dieses Verbot hielt und Globke erneut und wiederum erfolglos bedrängte, den unter der Verfolgung leidenden Deutsch-Polen zu helfen, wurde sie ein zweites Mal zu Eichmann bestellt und wiederum unter Androhung von Strafen scharf gerügt. Frau W. führt auch diese zweite Vorladung durch den SD auf die Anzeige des Dr. Globke zurück.

Der Telegraf berichtet dann weiter, Herr Dr. Globke habe einen Vetter gehabt,

der in Oblusch im Kreis Neustadt-Westpreußen ein größeres Gut bewirtschaftete. Von den Nazidienststellen als Pole designiert, mußte Globkes Vetter seinen Hof enteignen lassen. Er hat später auf seinem enteigneten Anwesen als Knecht gearbeitet. Globke hat – auf diesen Umstand hingewiesen – nach dem Bericht von Frau W. dazu erklärt, sein Vetter müsse dann wohl „ein schlechter Deutscher“ gewesen sein.

Diese zwei empörenden Berichte des Telegraf sind nie dementiert worden. Einmal jedoch legte Dr. Globke Wert auf eine Berichtigung: Das war 1950. Auch damals handelte es sich um einen Artikel des Telegraf*. Die Zeitung hatte, auf Aussagen gestützt, zu erklären versucht, warum Dr. Globke nach dem Zusammenbruch so schnell wieder zur persona grata erklärt worden war. Dr. Globke berichtigte diese Darstellung: *Er habe sich Dr. Kempners Entlastung nicht dadurch verdient, daß er Kriegsverbrecher außerordentlich stark belastet und auch Material gegen sie herbeigeschafft habe. Auch habe er keine Mitteilungen über verborgene, zum Teil eingemauerte Aktenlager (an die Nürnberger Gerichtsbehörden) weitergegeben. Während der Zeit seiner Internierung habe er das Lager weder in Begleitung von Beamten, auch nicht solchen, die zum Stabe des Nürnberger Kriegengerichts gehörten, verlassen, noch sei er im Lager bevorzugt behandelt worden.* Die einzige, also eine wichtige Berichtigung: Dr. Globke wünschte offenbar nicht, in den Verdacht zu geraten, an der Aufdeckung von Kriegsverbrechen und der Verurteilung von Massenmördern beteiligt zu sein.

* West-Berlin, 27. 10. 1950 und 8. 11. 1950

Aktion Bürckel*

Nach dem Sieg über Frankreich stellt Gauleiter Bürckel im Saargebiet, ohne Reichsinnen- oder Reichsaußenministerium zu benachrichtigen, einen Transport mit 6000 Juden zusammen, den er bei Nacht und Nebel über die Grenze in das unbesetzte Frankreich abschieben läßt, um sein Gebiet möglichst schnell judenfrei zu machen. Die Vichy-Regierung protestiert mehrfach und vereitelt das Bemühen des Auswärtigen Amtes, die Angelegenheit zu vertuschen. Auch das Reichsinnenministerium fühlt sich mit Recht als die Judenstelle für Judensachen im Inland übergangen und besteht auf einer Klärung, vielleicht um solch ein Abschieben nach Westen für die Zukunft zu verhindern. Rademacher** erstattete dem Auswärtigen Amt über den Stand des Konfliktes einen Bericht. Man beließ dann die Juden in Frankreich, bis 1942 alle die, denen es noch nicht gelungen war, vom unbesetzten Frankreich aus zu emigrieren oder die Grenze zur Schweiz zu überschreiten, nach Auschwitz transportiert wurden. Übrigens ohne Protest des Reichsinnenministeriums.

Vorlage für Herrn Gesandten Luther

Zu D III 5451

Betreff: Abschiebung der 6000 Juden aus dem Saargebiet und Baden nach Frankreich.

Die Franzosen haben sich nicht mit ihren wiederholten mündlichen Anfragen beruhigt, sondern die aus dem anliegenden Telegramm vom 20. 11. 40 ersichtliche Protestnote der Deutschen Waffenstillstandskommission übergeben. Meiner Ansicht nach kann die Angelegenheit nunmehr von deutscher Seite nicht weiter mit Stillschweigen behandelt werden. Ich rege an, Botschafter Abetz Weisung zu geben, von sich aus die Frage in Paris anzuschneiden und den Franzosen nahezu legen, die Angelegenheit unter der Hand zu erledigen, in Wiesbaden aber nicht wieder auf die Sache zurückzukommen. Wiesbaden sollte von dieser Anweisung an Abetz Kenntnis erhalten und den Franzosen auf erneutes Vorstellen erwidern, die Angelegenheit würde in Paris bereits verhandelt.

Ministerialrat Globke vom Reichsministerium des Innern beim Staatssekretär Stuckart rief an und bitt, dem Reichsministerium des Innern als der für Judensachen im Inlande zuständigen Stelle eine Abschrift der französischen Protestnote zur Kenntnis zu geben. Ich habe erwidert, daß ich ihm nicht ohne weiteres eine Abschrift der Note geben könnte, er möchte mir mitteilen, wozu er sie benötigte; denn diese Angelegenheit sei nicht so sehr Judensache allein, als vielmehr eine Frage der deutsch-französischen Politik. Im übrigen sei bei der Frage des gegenseitigen Unterrichts immerhin auch zu bemerken, daß das Reichsministerium des Innern als Judenstelle von sich aus das Auswärtige Amt s. Zt. nicht davon in Kenntnis gesetzt hätte, als die Maßnahme ergriffen worden sei, die Juden abzuschleiben. Globke erwiderte darauf, die Benachrichtigung wäre erfolgt, wenn sie im Reichsministerium des Innern von der Maßnahme Kenntnis gehabt hätten.

Offenbar will das Reichsministerium des Innern die Note zum Anlaß eines Vorgehens gegen Gauleiter Bürckel nehmen. Wie weit Globke

* Dokument NG - 4934 in Polinkow-Wulf „Das Dritte Reich und die Juden“, Seite 110-111

** Siehe Seite 226

Im Verwaltungshandbuch* 1941 wird die Abteilung I des Reichsinnenministeriums folgendermaßen gegliedert

Reichsministerium des Innern

Abteilung I (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, zivile Reichsverteidigung und wiedervereinigte Gebiete) mit 6 Unterabteilungen.

Leiter der Gesamtabteilung I: Dr. Stuckart, Staatssek.; zur persönl. Verfügung: Gentz, Reg.-Rat. Vertreter d. Leiters: Ehrensberger, Min.-Dir.

Unterabteilung 1 (Verfassung und Verwaltung). Leiter: Dr. Medicus, Min.-Dirig., z. Z. i. Wehrdienst; Vertreter: Dr. Hoche, Min.-Dirig.

Unterabteilung 2 (Staatsangehörigkeit und Rasse; Angelegenheiten d. Protektorats Böhmen und Mähren). Leiter: Hering, Min.-Dirig.

Unterabteilung 3 (Rechtsetzung; Ostmark; Sudetengau; Memelland). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig.

Unterabteilung 4 (Neuordnung im Osten). Leiter: Dr. Hubrich, Min.-Rat.

Unterabteilung 5 (Reichsverteidigung und Wehrrecht). Leiter: Dr. Danckwerts, Min.Dirig., z. Z. i. Wehrdienst; Vertreter: Ehrensberger, Min.-Dirig.

Unterabteilung 6 (Neuordnung im Westen, Generalreferat Dänemark und Norwegen). Leiter: Dr. Globke, Min.-Rat.

Referenten (Ministerialräte): Dr. Arbesser; Driest; Duckart; Dr. Kernert; Erbe; Dr. Globke; Dr. Hubrich; Dr. Ilz; Jacobi; Dr. Lösener; Dr. Pabst; Dr. Rudmann; Turneck; Dr. Volckart; Dr. Waldstätten.

(Oberregierungsräte): Dr. Essen; Kettner; Klas; Muttray; Dr. Schiedermaier; Dr. Vollprecht.

(Regierungsräte): Dr. Büchner; Dorsch; Eckelberg; Dr. Feldscher; Dr. Fischer; Gentz; Güldenpfennig; Dr. Hoffmann; Dr. Jähmig; Dr. Johann; Kehrl; Dr. Kobelt; Kunze; Luyken; Dr. Petz; Dr. v. Rozycki; Dr. Stumm.

Sonstige Referenten und Hilfsreferenten: Dr. Danckelmann, Ob.-Verw.-Ger.-Rat; Heinze, Reg.-Ass.; Dr. Kühne, Landger.-Rat; Dr. Schmidt, Landrat; Dr. Sibeth, Landesrat; Stierwaldt, Amtsrat; Weise, Kammerger.-Rat; Frhr. v. Wolff, Ob.Verw.Ger.-Rat.

Wenig später wird die Einteilung etwas geändert:

1. Reichsministerium des Innern

Abteilung I (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, zivile Reichsverteidigung, eingegliederte und besetzte Gebiete). Leiter: Dr. Stuckart, Staatssekretär. Vertreter: Ehrensberger, Min.-Dir. Zur persönl. Verfügung des Leiters: Gentz, Ob.-Reg.-Rat. Zur persönl. Verfügung des stellv. Leiters: von Herder, Reg.-Rat.

* a. a. Ort, Seiten 11, 598-599

Die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen im Protektorat ...

Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren. – Vom 6. Juni 1941. (RGBl. 308)

§ 1 (1) Deutsche Volkszugehörige können nicht Protektoratsangehörige sein.

(2) § 3 der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) bleibt unberührt.

§ 2 (1) Eine deutsche Volkszugehörige, die mit einem Protektoratsangehörigen verheiratet ist oder am 16. März 1939 verheiratet war, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern der Ehemann nicht nach § 1 die Protektoratsangehörigkeit verliert.

§ 3 (1) Ein Kind, das einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen entstammt, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht erworben, wenn die Mutter nach § 2 Abs. 2 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Protektoratsangehörigen verloren hat*.

§ 5 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung Pfundtner

Unterzeichner ist das Reichsinnenministerium ...

... und der entsprechende Abschnitt aus Dr. Globkes Verhör in Nürnberg**

F: Wer hatte diese Entwuerfe aufgestellt?

A: Das weiß ich nicht. Ich kam erst in die Besprechung, als die Besprechung schon einige Zeit im Gange war. Bei der Gelegenheit lagen die Entwuerfe vor.

F: In ... in Ihren Affidavit, Exhibit 1180, NG 3643, Buch 15 A, sind zwei Verordnungen ueber die Staatsangehoerigkeit erwaehnt, naemlich die Verordnung ueber den Erwerb der Staatsangehoerigkeit durch fruehere tschechoslowakische Angehoerige deutscher Volkszugehoerigkeit von 20. 4. 39, und die Verordnung zur Regelung von Staatsangehoerigkeitsfragen gegeneuber dem Protektorat Boehmen und Maehren von 6. 6. 41. Haben Sie diese beiden Verordnungen bearbeitet?

* Siehe Seite 241 bis 249, Fall Popper

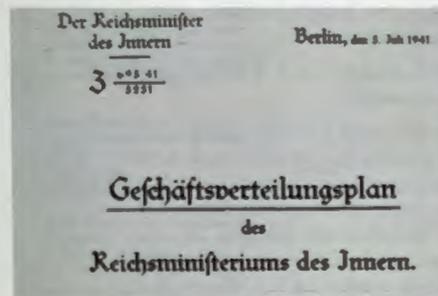
** XI/15447

A: Jawohl.

F: Ist dabei die Frage geprueft worden, ob der Erlass dieser Verordnungen nach dem Voelkerrecht rechtmassig war?

A: Ja, Die Frage ist geprueft worden, wie in allen Faellen, in denen es sich um die Verleihung der deutschen Staatsangehoerigkeit an die Bewohner der eingegliederten Gebiete gehandelt hat, ist das Auswaertige Amt, das fuer die Entscheidung in dieser voelkerrechtlichen Frage zustaendig war, um seine Stellungnahme gebeten worden. Das Auswaertige Amt hat in diesen Faellen die voelkerrechtliche Zulaessigkeit bejaht.

... doch schuld hat das Reichsaußenministerium. Sagt Dr. Globke.



Am 5. Juli 1941 wird für das Reichsinnenministerium ein neuer Geschäftsverteilungsplan herausgegeben. In ihm wird Ministerialrat Dr. Globke auf den Seiten 23 bis 25, 33 und 38 und 43 insgesamt 31mal benannt.

In der Unterabteilung I Sta R (Staatsangehörigkeit und Rasse) als

- | | |
|---------------------------------|--|
| Korreferent für das Sachgebiet | 2) Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts |
| Referent für die Sachgebiete | 8) Internationale Fragen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitswesens |
| | 9) Staatsangehörigkeit nach den Pariser Vorortdiktaten |
| | 10) Staatsangehörigkeits- und Optionsverträge |
| | 11) Ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht |
| Korreferent für die Sachgebiete | 12) Staatsangehörigkeitsfragen in den eingegliederten Gebieten (mit Ausnahme der Ostgebiete) |
| | 33) Internationales Familienrecht |
| | 41) Zwischenstaatliche Beglaubigungsabkommen |
| | 42) Beglaubigung von Urkunden |

Als Leiter der Unterabteilung I West (Neuordnung im Westen) und als

- | | |
|------------------------------|---|
| Referent für die Sachgebiete | 1) Allgemeine Fragen |
| | 2) Verwaltungsaufbau u. Organ. i. Eupen-Malmedy |
| | 3) „ „ „ „ Luxemburg |

und beim Reichsinnenministerium

Vertreter: Ehrensberger, Min.-Dir.. Zur pers. Verf. d. Staatssekr.: Kettner, Min.-Rat. Zur pers. Verf. d. Min.-Dir.: von Herder, Reg.-Rat.

Ableitung I (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und eingegliederte Gebiete) mit 7 Unterabteilungen. Leiter der Gesamtabteilung I: Dr. Stuckart, Staatssekr. Ständiger Vertreter: Ehrensberger, Min.-Dir. Unterabteilung I Org. (Verfassung und Organisation). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig. Unterabteilung I Verw. (Gesetzgebung und Verwaltungsrecht). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig. Unterabteilung I Sta. R. (Staatsangehörigkeit und Rasse). Leiter: Hering, Min.-Dirig. Unterabteilung I Südost (Neuordnung im Südosten). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig. Unterabteilung I B M (Protektorat Böhmen und Mähren). Leiter: Hering, Min.-Dirig. Unterabteilung I Ost (Neuordnung im Osten). Leiter: Dr. Hubrich, Min.-Dirig. Unterabteilung I West (Neuordnung im Westen). Leiter: Dr. Globke, Min.-Rat.

Referenten: Ministerialräte: Dr. Arbesser; Driest; Duckart; Kias; Dr. Löser, Dr. Rudmann; Turneck; Dr. Volckart. Oberregierungsräte: Eckelberg;^{*} Hoffmann (Friedrich); Muttray; Dr. Stumm; Kehrl. Regierungsräte: Dr. Feldscher;^{**} Kunze; Dr. Johnny; Luyken; Dr. Petz; Dr. v. Rosen-v. Hoewel.^{***} Sonstige Referenten und Hilfsreferenten: Klosterkemper, Landrat; Dr. Schmidt-Brücken, Reichsrichter; Stierwaldt, Amtsrat; Frhr. v. Wolff, Min.-Rat.

^{*} Willi Eckelberg, heute Oberregierungsrat z. Vv. in Frankfurt/Main, Wissenschaftl. Referent des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Sh. auch S. 260, 275.
^{**} Dr. Feldscher war noch immer Regierungsrat. Am 20. 1. 42 findet dann die Wannsee-Konferenz (Endlösung der Judenfrage) statt, an der neben Gestapo-Müller und Eichmann auch die Staatssekretäre Stuckart (siehe Vorspann), Klopfer (SS-Oberführer, Parteikanzlei) und Schlegelberger (damals amtierender Reichsjustizminister, heute letzte Pensionshöhe DM 2894,08) teilnehmen. Am 6. 3. 42 folgt die Beschränkung der Ministerialbürokraten. An ihr nehmen für das Reichsinnenministerium Regierungsrat Dr. Feldscher teil (bald darauf zum Oberregierungsrat befördert); für das Reichsjustizministerium Oberlandesgerichtsrat Maßfeller (Blutschutzkommentator, im Protokoll fälschlich Maßfelder, heute Abteilungsleiter und Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium Bonn); für das Auswärtige Amt Legationsrat Rademacher (ein völlig überzeugter Nationalsozialist aus der Abteilung Luther, der an Berechtigung und rechtlicher Grundlage der Judenverfolgung keinen Zweifel hegte und folglich seine Reisekostenrechnungen zum Beispiel mit für Judenliquidationen Serbien unterzeichnete. Andere Angehörige des Auswärtigen Amtes müssen das Verbrechen der Aktion besser erkannt haben. Sie wählten vornehmere Ausdrücke. 1950 wurde Rademacher zu mehreren Jahren Haft verurteilt. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das skandalöse milde Urteil wurde er auf freien Fuß gesetzt und verließ Deutschland mit Hilfe des Chefredakteurs der „Anklage, das Blatt der Entnazifizierungsgeschädigten“. Die deutsche Justiz hat bisher kein Mittel gefunden, Rademachers Kollegen aus dem Auswärtigen Amt mit den vorsichtigeren Formulierungen für ihre Mittäterschaft zu belangen. Als unbestraft sind sie entweder wieder beruflich tätig oder verzehren in Frieden ihre Pension.); für Rosenbergers Ost-Ministerium der Amtsgerichtsrat Erhard Wetzel (daneben noch an vielen weiteren Verbrechen beteiligt, Verfasser des Gaskammerbriefes, mitschuldig an den als „Euthanasie“ getarnten Morden. Bis Ende Juli 1961 mit monatlich DM 1 600 Pension belohnt. Nach Feststellung seiner Identität wurde die Pension gestrichen, wogegen Herr Wetzel klagt. Die deutsche Justiz ist noch am Überlegen, wie im Fall Klopfer, Maßfeller, Schlegelberger u. v. a. [Maßfeller und Eckelberg siehe Seiten 260 und 275] ob eine Strafverfolgung juristisch vertretbar ist.)

^{***} von Rosen - von Hoewel, damals Regierungsrat im Reichsinnenministerium, wurde nach Gründung der Bundesrepublik Oberbundesanwalt am Bundesverwaltungsgericht in Berlin. Nach Bekanntwerden einiger seiner schriftlichen Auslassungen aus der NS-Zeit wurde er pensioniert.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 24. Dezember 1941. (RGBl. 15 bis 16)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1 In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses . . .
2. die zur Ausführung des genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen . . .
3. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes . . .
4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 . . .

§ 2 (1) Auf Schutzangehörige des Deutschen Reichs im Sinne des § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) finden die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses keine Anwendung, die Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes nur dann, wenn einer der Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn er staatenlos ist und im Inland den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Reichsminister des Innern und der Justiz können im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS - Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - bestimmen, welche anderen Personengruppen den deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 gleichzustellen sind.

§ 3 (1) Die durch Artikel 3 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) den bestallten Ärzten und den mit der Heilbehandlung, Untersuchung und Beratung sich befassenden Personen sowie den Anstaltsleitern auferlegte Verpflichtung, sämtliche ihnen bekannt werdenden Personen, die an einer Erbkrankheit und an schwerem Alkoholismus leiden, den Gesundheitsämtern zu melden, wird durch die Vorschriften des § 2 Abs. 1 nicht berührt.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS - Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die in diesem Gesetz vorgesehenen Eingriffe auch bei solchen Personen vorgenommen werden, welche weder deutsche Staatsangehörige noch diesen nach § 2 Abs. 2 gleichgestellt sind.

§ 4 Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1941.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring, Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, Frick
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers

behandlung läßt sich m. E. nicht mit der Notwendigkeit vereinbaren, den deutschen Führungsanspruch in Europa auch wirtschaftlich zu sichern. Das Ausweisungsrecht der Französischen Regierung beim Vorliegen der üblichen Voraussetzungen wird dadurch nicht berührt.

4) Übernahme französischer Staatsangehöriger durch Frankreich. Frankreich wird sich verpflichten müssen, französische Staatsangehörige oder Staatenlose, die aus Frankreich oder den abgetretenen Gebieten stammen, auf deutsches Ersuchen zu übernehmen, wenn es sich entweder um Personen handelt, die in den abgetretenen Gebieten unerwünscht sind, oder um Personen, die der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, geisteskrank, süchtig oder sonst asozial sind. Die Französische Regierung wird ferner auf deutsches Verlangen die Rheinlandbastarde sowie sonstige Bastarde, deren farbiger Bluteinschlag von einem Farbigen aus den französischen Kolonialgebieten herrührt, übernehmen und in die französischen Kolonien weiterbefördern müssen. Wegen der Übernahme des beweglichen Guts und der Entschädigung für das unbewegliche Eigentum werden besondere Vereinbarungen getroffen werden müssen.

5) Asylrecht. Der französische Staat hat bisher in weitgehendem Maße politischen Emigranten Asylrecht gewährt. Es wird vereinbart werden müssen, daß politische Emigranten deutscher Staatsangehörigkeit auf Verlangen der deutschen Regierung ausgeliefert werden müssen.

6) Hetzpropaganda. Frankreich wird sich verpflichten müssen, keine Hetzpropaganda gegen das Deutsche Reich zu dulden, mag sie von Emigranten oder anderen Personen veranlaßt werden. Insbesondere ist auch zu verhindern, daß Zusammenschlüsse der aus den abgetretenen Gebieten stammenden Personen stattfinden, die den Revanchegedanken pflegen.

7) Judenfrage. Die Französische Regierung hat von sich aus eine Reihe von Maßnahmen gegen das Judentum getroffen. Es wird sichergestellt werden müssen, daß diese Maßnahmen in ihren Grundzügen mit den deutschen Maßnahmen in Einklang stehen. Da die Judenfrage endgültig und befriedigend nur für Europa gelöst werden kann, ist es von besonderer Wichtigkeit, daß Frankreich auch die Blutschutzvorschriften durchführt. Da die Gesamtbereinigung des europäischen Judenproblems zu einer allgemeinen Aussiedlung der Juden aus Europa führen wird, wird es weiter notwendig sein, von der Französischen Regierung zu verlangen, daß sie sich gegebenenfalls mit einer Aussiedlung der Juden aus Europa einverstanden erklärt.

8) Farbigenproblem. Das Einsickern farbigen Blutes nach Europa kann in Zukunft nicht mehr geduldet werden; soweit bereits Schäden eingetreten sind, müssen diese nach Möglichkeit beseitigt werden. Aus dieser grundsätzlichen Einstellung heraus ergeben sich folgende Forderungen:

a) Die dauernde Niederlassung von Farbigen (Negern, Madagassen, Indochinesen, Mulatten usw.) in Frankreich darf grundsätzlich nicht geduldet werden. Farbige Arbeiter dürfen in Frankreich nicht eingesetzt werden, wenn die Arbeiten nicht nur ganz vorübergehender Art sind. Farbige Truppen dürfen in Frankreich nicht unterhalten werden. Soweit z. Zt. Farbige in Frankreich ansässig sind, sind sie spätestens innerhalb eines Jahres in die

jenigen außereuropäischen Kolonialgebiete Frankreichs zu befördern, die ihrer rassischen Herkunft entsprechen.

b) Eheschließungen und der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Farbigen aus Frankreich oder den französischen Kolonien und Ariern gleich welcher Staatsangehörigkeit werden sowohl in Frankreich wie in den etwa Frankreich verbleibenden französischen Kolonien verboten und unter Strafe gestellt.

c) Farbige können die französische Staatsangehörigkeit nicht erwerben. Denjenigen, die die Staatsangehörigkeit bereits besitzen, ist diese zu entziehen, soweit der farbige Blutanteil wenigstens $\frac{1}{4}$ beträgt; bei Mischlingen mit indochinesischem oder verwandtem Blutanteil sind Ausnahmen zulässig. Die Einführung einer Art Schutzangehörigkeit für Farbige bleibt möglich.

9) Zigeuner. Mit der Französischen Regierung wird eine Einigung darüber erzielt werden müssen, daß für eine Aussiedlung aus Europa gegebenenfalls auch Zigeuner und Zigeunermischlinge in Frage kommen.

10) Beamtenfragen. Frankreich wird die Versorgungsgebühnisse an die früheren französischen Beamten, die in den abgetretenen Gebieten verbleiben, weiterzahlen müssen, es sei denn, daß sie in deutsche Dienste übernommen werden. Zu prüfen wäre, ob Frankreich sich nicht auch an den Pensionslasten für die in deutsche Dienste übernommenen Beamten beteiligen müßte. Ich möchte diese Frage jedoch verneinen, da die Beteiligung nur in der Zahlung einer Pauschalentschädigung bestehen könnte, solche Entschädigungen auf einem bestimmten Sachgebiet aber nicht in Frage kommen können, da die Höhe einer etwa zu zahlenden Kriegschädigung sich nicht aus der Summierung von Einzelbeträgen ergeben, sondern nur nach allgemeinen Gesichtspunkten richten kann (vgl. hierzu im übrigen auch Nr. 16).

Die Personalpapiere der in deutsche Dienste übertretenden Beamten werden an das Deutsche Reich übergeben werden müssen; auf Ansuchen sind aus den in Frankreich verbleibenden Unterlagen auch Auskünfte über alle in deutsche Dienste tretenden Personen ehemals französischer Staatsangehörigkeit zu erteilen.

11) Verwaltungseinrichtungen. Die Verwaltungseinrichtungen in den von Frankreich abgetretenen Gebieten müssen mit allen Unterlagen (Kartellen, Register, Pläne, Urkunden usw.) dem Deutschen Reich überlassen werden; das Eigentum an den Dienstgebäuden und die gesamte Inneneinrichtung geht auf das Deutsche Reich über.

12) Archive. Die französischen Archive und Bibliotheken bergen in großer Menge wertvolles Archivmaterial, das in Deutschland entstanden ist und daher dorthin gehört. Dieses Archivgut muß an Deutschland zurückgegeben werden. Ferner müssen die Archivalien, die sich auf das abzutretende Gebiet beziehen, an Deutschland ausgeliefert werden. Im übrigen muß ein weitgehendes Benutzungsrecht an den französischen Archiven sichergestellt werden.

13) Gesundheitswesen. Die deutsche medizinische Wissenschaft ist der französischen sowohl hinsichtlich der Erforschung der Krankheitsursachen wie hinsichtlich ihrer Beseitigung überlegen. Gleichwohl ist der Sitz zahlreicher bedeutender internationaler medizinischer Institutionen (wie z. B. des Inter-

Aufforderung, sich nach 39 Jahren Ehe zu trennen*

Deutsche Gesandtschaft
Berater für Judenfragen
Bukarest, den 24.9.43.

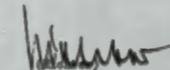
Protoktoratsangehörige
Gabriela Popper
geb. 2.4.10 in Schag/Banat,
wohn. Temeschburg III, Str.
Timotei Cipariu No. 6.

Ber. Schr. Nr. 297/43 -
Ab. Nr. 65/45

189.43
0315R11

Unter Bezugnahme auf den am
13.7.43 Erlassenen Erlaß des Aus-
wärtigen Amtes vom 23.6.43 bitte ich
die Protoktoratsangehörige Popper
aufzufordern, sich von ihrem jüdischen
Ehemann, dem Oberleutnant a. D.
Edmund Popper, geb. 30.10.07 in Erlau,
zu trennen und die Scheidung einzu-
reichen. Dem Pass der Gabriela Popper
bitte ich einzunehmen und nicht mehr
zu verlängern.

Über das Vorgehen bitte ich
mir zu berichten.


Hauptsturmführer.

Das Konsulat
Temeschburg.

* Weder für dies noch für eins seiner sehr viel schlimmeren Verbrechen in Zusammenhang mit der Umsiedlung, sprich: Ermordung rumänischer Juden, ist dieser Berater für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest, SS-Hauptsturmführer Richter, bisher belangt worden. Auch dieser Ehrenmann lebt ungestört unter uns.

Die baden-württembergische Justiz hörte ihn erst kürzlich in einem Wiedergutmachungsverfahren als Sachverständigen resp. Zeugen zu der Frage, ob die Judenverfolgungen in Rumänien denn vom Dritten Reich veranlaßt worden seien. Nicht etwa, daß die baden-württembergische Justiz weitfremder wäre als die anderer deutscher Länder. Aber auch in Baden-Württemberg gab es jedenfalls einen Vorsitzenden einer Wiedergutmachungskammer, der früher recht tüchtig an Sondergerichten gewesen ist. (Zur Person Richters siehe vor allem Robert W. Kempner: Eichmann und Komplizen, Europa-Verlag Zürich 1961, S. 383-396)

Auf den Erlaß vom 6. 9. 43

Betrifft: Protoktoratsangehörige Gabriela Popper.

Die Protoktoratsangehörige Frau Gabriela Popper, geboren am 26. 4. 1880 in Schag/Banat, wohnhaft in Temeschburg III. Str. Timotei Cipariu Nr. 6, ist auf Grund des nebenbezeichneten Erlasses aufgefordert worden, sich von ihrem jüdischen Ehemann, dem Oberleutnant a. D. Edmund Popper, geb. 30. 10. 07 in Brünn, zu trennen und die Scheidung einzureichen. Frau Popper hat diese Aufforderung nach reiflicher Überlegung abgelehnt und erklärt, daß sie sich nach 39jähriger Ehe von ihrem 76 Jahre alten Gatten, der ein hilfloser Kriegsinvalide sei, nicht trennen könne, da sie sich moralisch verpflichtet fühle, ihn weiter zu pflegen und zu betreuen. Der vom hiesigen Konsulat ausgestellte Protoktoratspaß Nr. 288/42-III der Frau Popper ist hier einbehalten worden.

An die Deutsche Gesandtschaft - Berater für Judenfragen -
Bukarest

An das Deutsche Konsulat in Temesvár

Gelegentlich meiner persönlichen Vorsprache beim löblichen Konsulate, welche in Befolg der mir zugestellten Vorladung Tgb. D. Pol. 3. Nr 11 vom 25. 9. 1943 erfolgte, wurde mir die Mitteilung gemacht, daß ich als die vollrassische Gattin eines nichtarischen Ehegatten, im Sinne des bestehenden Gesetzes vor die Alternative gestellt werde, entweder meine Ehescheidung einzureichen, oder meinen Protoktoratspaß Nr 288/43/III beim Konsulate abzuliefern. -

Ich habe diese Mitteilung zur Kenntnis genommen, nachdem ich mich aber, als eine 63jährige Frau, nach einer 39jährigen Ehe, von meinem 76 Jahre alten Gatten, der noch obendrein ein hilfloser Kriegsinvalide ist, welchen ich zu betreuen und zu pflegen verpflichtet bin, nicht scheiden lassen kann, bringe ich hiermit, wie es mir angeordnet wurde, meinen Pass zur Ablieferung.

Infolge der getroffenen gesetzlichen Maßnahme, bin ich nunmehr als im staatenlosen Verhältnisse befindlich anzusehen, und benötige ich zum Zwecke einer einzuholenden Bewilligung für meinen ferneren Aufenthalt in Rumänien, d. h. zur Erlangung des in einem solchen Falle systemisierten Carnets dann auch ferner, für die am 1. November beginnende Fremdenrevision, als Beilage zu den an die bezüglichen Behörden einzureichenden Gesuchen, nachstehende Bescheinigung von Seite des löblichen Konsulates, um deren Ausstellung ich ganz ergebenst bittlich werde. -

Diese Bescheinigung, soll zur Klärung meiner persönlichen Situation dienen, und betrifft nachfolgende Punkte:

1./ daß ich die angetraute Ehegattin des ehemaligen csho-slov. Oberleutnant des Ruhestandes Edmund Popper bin, welcher, ein als invalid classificierter Kriegsverwehrt ist, welchem als nichtarischen Protoktoratsangehörigen, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, mit 31.12. 1942 von Seite des löblichen Konsulates der Paß abgenommen wurde, und welcher seither mit der behördlichen Bewilligung, als staatenloser Bewohner hier lebt. -

2./ daß ich als eheliche Tochter vollarischer Eltern am 26. 4. 1880 in Sag, Komitat Temes – Torontal, geboren wurde, röm. kath. Religion, deutscher Nationalität, und seit 17. 12. 1904 mit meinem Gatten verheiratet bin.

3./ Daß ich auf Grund der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen / bitte um die Anführung derselben / -vor die Alternative gestellt worden bin, entweder meine Ehescheidung einzuleiten, oder meinen Paß abzuliefern. –

4./ Daß ich mich in Anbetracht der bereits eingangs zum Ausdrucke gebrachten Motive bewogen sah, meinen bisher innegehabten Protektorspaß mit dem heutigen Tage beim löblichen Konsulate abzuliefern. – Ich bitte um die Ausstellung dieser Bescheinigung in doppelter Ausfertigung in rumänischer Sprache, da ich selbe, wie bereits erwähnt, bei zwei verschiedenen Amtsstellen vorzulegen habe. –

Temesvar, anam 28. Oktober 1943

Gabriella Popper

Timisoara, . . . Cipariu 6

Am 3. August 1942 schickt Freisler einen Schnellbrief an die Obersten Reichsbehörden, in dem er als Staatssekretär im Reichsjustizministerium vorschlägt, Juden vor Gerichten keine Berufung mehr zu gestatten, um *den Abwehrwillen des deutschen Volkes in dem ihm aufgezwungenen Kampf* zu stärken. Am 13. August 1942 schlägt Schlegelberger*, als Staatssekretär und amtierender Reichsjustizminister, vor, Juden in Zukunft vor Gerichten nicht mehr zu vereidigen. Auch Stuckart macht einen Vorschlag:

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 13. August 1942

Schnellbrief

An den Herrn Reichsminister der Justiz.

Betr. Rechtsmittelbeschränkung für Juden

. . .

Dieselben Erwägungen, die Sie zu dem Vorschlag geführt haben, den Juden die Rechtsmittel in Strafsachen zu versagen, treffen auch für Verwaltungssachen zu. Ich bitte daher den Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen für Juden zugleich auf Verwaltungssachen zu erstrecken und ihm demgemäß etwa folgende Fassung zu geben:

Verordnung über die Beschränkung der Rechtsmittel für Juden.

§ 1 Juden können gegen Entscheidungen in Strafsachen oder Verwaltungssachen ein Rechtsmittel nicht einlegen.

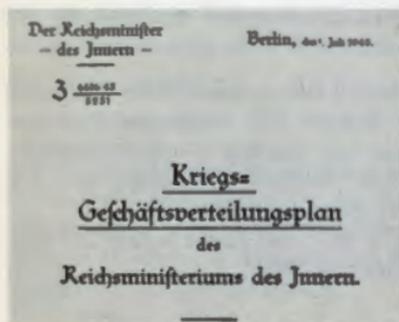
Sie können, soweit sonst zulässig, gegen solche Entscheidungen nicht auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Sie können auch einen etwa sonst zulässigen Einspruch nicht erheben.

§ 2 Soweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsmittel oder ein

* In Nürnberg verurteilt, bald darauf als nicht haftfähig entlassen. Trotzdem bis heute bei ungestörter Gesundheit. Erneut Verfasser von Rechtskommentaren, diesmal zum Recht der Bundesrepublik. Kommentare übrigens, die in Verordnungsblättern der Länder als maßgeblich zur Lektüre und zum Kauf empfohlen werden. In der Spitzengruppe der Pensionempfänger zuletzt mit 2894,08 DM monatlich bis Abschluß eines noch immer nicht beendeten Verwaltungsrechtsstreits darüber, ob er Helfershelfer der Nazi war oder nicht.

Im Taschenbuch für Verwaltungsbeamte 1943 (Carl Heymanns Verlag, Berlin) wird Frick noch immer als Reichsinnenminister und GBV aufgeführt. Der auf den bereits gezeigten Geschäftsverteilungsplänen verschiedentlich genannte Feldscher, der auf der sogenannten kleinen Wannsee-Konferenz* als Vertreter des Reichsinnenministeriums noch als Regierungsrat teilnahm, ist zum Oberregierungsrat befördert worden. Und noch gehört Dr. Lösener dem Reichsinnenministerium an. Bald danach scheidet er aus, weil er, ein „alter Kämpfer“ der NSDAP, es nicht mehr mit seinem Gewissen vereinbaren kann, durch seine Gegenwart im Reichsinnenministerium die Judenmassaker und das übrige Un-Recht der Nazis zu decken. Dr. Globke wird auch weiterhin im Reichsinnenministerium zu finden sein.



Himmler
Reichsinnenminister

Im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Juli 1943, Minister ist jetzt Himmler, wird Dr. Globke auf den Seiten 22, 23, 25, 26, 29, 31 insgesamt 25mal benannt.

In der Unterabteilung I B (Staatsangehörigkeit und Rasse, Personenstand) im Referat I/9 Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht als

- | | |
|------------------------------------|--|
| Korreferent
für die Sachgebiete | 1) Allgemeine Fragen des Staatsangehörigkeits- und Reichsbürgerrechts einschl. Staatsangehörigkeit auf Widerruf und Schutzangehörigkeit.
5) Sonderregelungen der Staatsangehörigkeit in den ein- u. angegliederten Gebieten, Allgemeines, Einzelentscheidungen. |
| Referent
für das Sachgebiet | 6) Zwischenstaatliches Staatsangehörigkeitsrecht, auch Staatsangehörigkeits- und Optionsverträge |

Im Generalreferat I/12 Neuordnung in den eingegliederten und besetzten Gebieten, ausländische Verwaltung (Allgemeine und politische Fragen, Bevölkerungsfragen, Rechtsangleichung) als

- | | |
|---------------------------------|---|
| Referent
für die Sachgebiete | 6) Elsaß, Lothringen, Luxemburg
7) Eupen-Malmedy |
|---------------------------------|---|

* siehe Seite 226

„Merten ... Eichmann ... Globke“

In dieser inhaltlichen Zusammenstellung veröffentlichte das „Hamburger Echo“ Herbst 1960 einen Bericht, in dem auf Grund von Unterlagen Mertens und unter dem Titel „Wenn Eichmann auspackt“, behauptet wurde, * *das Internationale Rote Kreuz habe 1943 versucht, 10 000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen. In diese Bemühungen habe Merten sich eingeschaltet. Sogar Eichmann sei damals bereit gewesen, diese Rettungsaktion zu unterstützen. Globke habe von Berlin aus alle diese Bemühungen zunichte gemacht.* In dieser Zusammenfassung wurde von dpa angenommen, Dr. Merten habe den Inhalt der Serie als Strafanzeige gegen Dr. Globke niedergelegt. Dr. Merten wies das zurück. *Das Verfahren gegen Globke sei automatisch eingeleitet worden, nachdem Merten als Zeuge in einem Bonner Ermittlungsverfahren gegen den „Spiegel“ und das „Hamburger Echo“ ausgesagt habe. Dieses Ermittlungsverfahren sei von Globke angeregt worden. ... Den Frankfurter Generalstaatsanwalt habe er lediglich in einem Schreiben gebeten, seine Aussagen aus dem Bonner Verfahren in das „Vermittlungsverfahren“ gegen Globke zu übernehmen.*

Auf die Artikelserie schrieb Dr. Globkes persönlicher Referent an den „Spiegel“, der darüber berichtet hatte, folgenden Brief: **

Der „Spiegel“ hat unter der Überschrift „Ihr Onkel Konstantin“ Veröffentlichungen des „Hamburger Echo“ wiedergegeben, die Herrn Staatssekretär Dr. Globke betreffen. Die im „Hamburger Echo“ veröffentlichten Behauptungen über Herrn Staatssekretär Dr. Globke sind unzutreffend. Dr. Globke schrieb dazu an diese Zeitung:

„In der im ‚Hamburger Echo‘ veröffentlichten Artikelserie ‚Wenn Eichmann auspackt‘ sind in den Folgen IV und V Behauptungen verbreitet worden, die den irrigen Eindruck erwecken, ich hätte die Deportation der Juden aus Saloniki gefördert, mit Eichmann in Verbindung gestanden und Dr. Merten gehindert, den Verfolgten zu helfen.

Diese Behauptungen entsprechen nicht den Tatsachen. Ich bin niemals im Reichsinnenministerium Judenreferent und im übrigen seit Kriegsbeginn in keiner Weise mit der Bearbeitung von Judenfragen betraut gewesen. Es trifft zu, daß Herr Eckelberg auf Grund eines Anrufes aus Griechenland mit mir einmal über die Frage der Einführung der Nürnberger Gesetze in Griechenland gesprochen hat. Er hatte sich an mich aber nicht als den zuständigen Referenten oder Vorgesetzten – beides bin ich nicht gewesen –, sondern als den Kollegen gewandt, der, wie in manchen anderen Fällen, vielleicht einen Ausweg aufzeigen konnte. Da das Reichsinnenministerium aber auf die Entscheidungen des dem Oberkommando der Wehrmacht unterstellten Militärbefehlshabers in Griechenland keinen Einfluß hatte und in anderen unter Militärverwaltung stehenden Gebieten die Nürnberger Gesetze bereits eingeführt waren, mußte ich Herrn Eckelberg leider sagen, daß man gegen die Einführung dieser Gesetze in Griechenland nichts machen könne, wenn sie vom Militärbefehlshaber angeordnet

* Quelle, „Tagesspiegel“ Berlin 7. 1. 61 dpa berichtet über angebliche Strafanzeige Merten gegen Globke und bringt eine Zusammenfassung der Vorwürfe des „Hamburger Echo“.

** „Spiegel“, 43/1960

würde. Andere mir unterstellte Bemerkungen sind nicht gefallen. Eichmann habe ich nach meiner Erinnerung einmal gesehen, nie aber habe ich dienstlich oder außerdienstlich mit ihm zu tun gehabt. Die Behauptung, Eichmann habe sich mit mir telefonisch wegen einer Aussiedlung von Juden aus Saloniki nach Palästina in Verbindung gesetzt, ist somit ebenfalls falsch.“

Bonn
Der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes
Der Persönliche Referent

Dr. Globke betont also, er sei nicht zuständig gewesen, räumt aber ein, von Eckelberg einmal wegen der Einführung der Nürnberger Gesetze in Griechenland nach einem Anruf von dort um Rat gebeten worden zu sein. Für Merten tauchte in der ganzen Angelegenheit Dr. Globke offensichtlich nur am Rande auf. Er fühlt sich zu Unrecht für Handlungen verurteilt, die teils von seinem Vorgänger Marbach und dessen Adjutanten Heine begangen wurden, zu einer Zeit, als er selber noch gar nicht in Saloniki war. Und er ist der Ansicht, falls er, Merten, zu verurteilen sei, so seien erst recht seine Vorgesetzten, Militär-Oberverwaltungsrat Parrisius und der seinerzeitige Befehlshaber Saloniki Agäis, Herr von Krenzky, zu verurteilen.* Auch Dr. Globke betont ja die Allmacht des Militärbefehlshabers in Griechenland.

Über den Fortgang des Verfahrens gegen Dr. Globke berichteten die Zeitungen.

Eichmann verweigert Aussage

Der Assistent des Eichmann-Verteidigers Servatius, Wechtenbruch, bestätigte am Dienstag in Haifa, daß der ehemalige SS-Führer auf Fragen zu Beschuldigungen des Berliner Rechtsanwalts Merten gegen Staatssekretär Globke eine Aussage verweigert hat. Die interessierten Stellen, so meinte Wechtenbruch laut dpa, müßten dafür Verständnis haben. Für Eichmann gehe es um seinen Kopf. Es könne billigerweise nicht erwartet werden, daß er sich wegen eines Beleidigungsverfahrens in Fragen festlege, die in seinem eigenen Prozeß eine wesentliche Rolle spielen könnten. Wechtenbruch und Servatius hatten am Montagabend mit Eichmann ein erstes Gespräch unter sechs Augen.

Frankfurter Rundschau 8. 2. 61

Globke-Verfahren an Bonn

Der Frankfurter Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer hat das Ermittlungsverfahren gegen den Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Dr. Hans Globke, an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bonn abgegeben. Dies gab Dr. Bauer am Freitag bekannt. Das Verfahren gegen Globke

* Von Krenzky lebt heute von seiner Pension in Hildesheim. Dr. Theodor Parrisius ist heute Präsident der Klosterkammer Hannover, Herr Heine ist Stadtkämmerer in Lüneburg und Herr Marbach der Präsident des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein. Die Dienststrafkammer Kiel lehnte seine Suspendierung ab, der Dienststrafhof Lüneburg (Oberverwaltungsgericht) suspendierte ihn jedoch. Das Landgericht Kiel sprach Marbach sodann wegen erwiesener Unschuld frei. Er habe keinen Meineid geleistet, als er behauptete, von Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden in Saloniki nichts gewußt zu haben. Es sei ihm nicht nachzuweisen, daß er seine eigenen Berichte auch gelesen habe, in denen er darüber berichtete. Ebensovienig sei ihm nachzuweisen, daß er sich an die damaligen Judenverfolgungen erinnere. Daraufhin wurde Marbach, nach Zeitungsberichten, wieder in sein Amt eingesetzt.

geht auf Vorwürfe des Berliner Rechtsanwalts Dr. Merten zurück. Danach soll Globke die Rettung von 10000 jüdischen Frauen und Kindern von Griechenland nach Israel verhindert haben. Diese Aktion hatte das Genfer Internationale Rote Kreuz im Jahre 1943 eingeleitet.

Merten hatte auch den Vorwurf wiederholt, daß Globke die deutschen Rassengesetze nicht nur in Griechenland, sondern auch in anderen europäischen Ländern, die damals unter deutscher Verwaltung standen oder mit Deutschland verbündet waren, hatte einführen wollen. Das Verfahren lief außer gegen Globke auch gegen den Ministerialrat im Bundesjustizministerium Franz Müffeler und den in Frankfurt a. M. lebenden Oberregierungsrat zur Wiederverwendung Willi Eckelberg, die früher im Reichsjustiz- und Reichsinnenministerium tätig waren. Auch diese Verfahren werden in Zukunft in Bonn weitergeführt.

Nach Mitteilung Dr. Bauers bestätigte der Zeuge Dr. R. Burckhardt, der jetzt in Manila lebt, die Aussage Dr. Mertens, daß er als Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes 1943 in Saloniki mit Dr. Merten wegen der Rettung jüdischer Frauen und Kinder verhandelt habe. Dr. Burckhardt habe erklärt, daß ihm damals wegen dieser Aktion eine weitere Arbeit untersagt und seine Ausweisung verfügt worden sei.

Wie Bauer weiter mitteilte, wurde der ehemalige SS-Obersturmbannführer Eichmann auf Antrag des Bonner Oberstaatsanwalts in Israel richterlich auch zu der Frage gehört, ob er (Eichmann) anlässlich einer Vorsprache Dr. Mertens im Reichssicherheitshauptamt im Jahre 1943 vergeblich die Mithilfe Globkes zur Rettung jüdischer Frauen und Kinder erbeten habe. Eichmann habe dazu die Aussage verweigert. Nach dieser Weigerung, sagte Dr. Bauer, bestehe kein Zusammenhang des Globke-Verfahrens mehr mit anderen in Frankfurt a. M. anhängigen Verfahren, so daß der Bonner Oberstaatsanwalt zuständig geworden sei.

Frankfurter Rundschau 18. 2. 61

Inzwischen wiederholte Dr. Merten die Vorwürfe gegen Dr. Globke

Die Enthüllungen Dr. jur. Max Merten, Berlin-Friedenau, Cäcilienärten 33, die er am 24. März 1961 auf dieses Tonband sprach:

Globke war nicht der kleine Mann, der er heute sein will. Globke war damals ein mächtiger Mann im Reichsinnenministerium und entschied über alle Staatsangehörigkeitsfragen, und wir wollen niemals vergessen, daß Staatsangehörigkeitsfragen der entscheidende Punkt, das entscheidende Rubrum möchte ich sagen, der entscheidende Titel für alle Judenangelegenheiten waren.

Der Begriff Staatsbürgerrechte und Staatsangehörigkeitsrechte, sind nur eine ganz teuflische Tarnung. Unter diesem Motto, wenn ich es so ausdrücken darf, lief der Vernichtungsfeldzug gegen die Juden in ganz Europa, soweit es unter deutschem Einfluß stand. Und vom Schreibtisch aus wurde auf diese Weise unter der Tarnung Staatsangehörigkeitsrecht überhaupt erst einmal die Grundlage dafür geschaffen, daß die Juden zunächst für vogelfrei erklärt wurden und dann eben zu Tausenden, zu Millionen umgebracht werden konnten.

Ich glaube, das reicht.

260

Auf die Frage von Dr. Strobel . . . *

ZEIT: Was sagen Sie zu den Beschuldigungen des Rechtsanwalts Merten, Sie hätten mit Eichmann in Verbindung gestanden und sogar den von Eichmann geplanten Abtransport von jüdischen Frauen und Kindern aus Griechenland nach Israel verbindet?

. . . antwortete Dr. Globke

Globke: Das ist völlig unzutreffend. Ich habe von einem solchen Plan früher nie etwas gehört. Ich wäre auch unter keinem Gesichtspunkt zuständig gewesen, mich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Das von Merten – den ich nach meiner Erinnerung niemals kennengelernt habe – behauptete Telefongespräch Eichmanns mit mir hat nie stattgefunden. Merten hat seine Behauptung auch früher niemals aufgestellt; insbesondere auch nicht in dem Athener Kriegsverbrecherprozeß, sondern erst nach der Verhaftung von Eichmann.

Zu guter Letzt las man in der Tagespresse, die Staatsanwaltschaft Bonn habe das Verfahren gegen Dr. Globke eingestellt.

Aktion Südeinsatz

Am 9. September 1943 hatte Badoglio mit Hitler gebrochen und ihm einige Tage später den Krieg erklärt. Nach dem Umschwung in Italien brauchte die Wehrmacht dringend eine große Anzahl von Beamten für die neuzuschaffende Militärverwaltung Italiens und „zivile Berater“ auch für die italienischen Behörden. Zwei Operationszonen wurden herausgenommen: Adriatisches Küstenland und Alpenvorland, zu deren Obersten Kommissaren die Gauleiter Hofer und Rainer ernannt wurden. Um schnell einen Beamtenstab aufzubauen, sandte Berlin eine Kommission auf Reisen, zu der auch Dr. Globke gehörte. Die Judendeportationen aus Italien begannen erst nach dem 9. September 1943.

Abteilungsleiter III Berlin, den 16. September 1943

Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart gehorsamst vorgelegt.

Betr.: Benennung geeigneter Beamter für Italien.

Als zivile Berater für Italien kommen folgende Südtiroler Umsiedler mit italienischen Sprachkenntnissen in Frage:

. . .

Außerdem befinden sich bei der Abwicklungsstelle in Bozen noch etwa 20 Regierungs- und Oberregierungsräte, die übernommen, aber von uns beurlaubt sind. Auch diese könnten sofort für den besonderen Einsatz zur Verfügung gestellt werden.

Im übrigen erscheint mir der Oberregierungsrat Dr. Ha., gebürtiger Ostmärker, zur Zeit bei der Regierung in Litzmannstadt beschäftigt, für den Einsatz in Italien besonders geeignet zu sein, zumal er die italienische Sprache beherrscht.

Ich werde die oben aufgeführten Umsiedler den Obersten Kommissaren

* „Zeit“-Interview 17. 2. 1961 / Nr. 2, S. 5 und 4

261

1. Vermerk:

Militärverwaltungsoberrat Dr. Jani teilt fernmüdig folgendes mit:

1) Regierungspräsident Kanstein hat die Geschäfte des Militärverwaltungschefs übernommen. Nach Vortrag beim Führer, an dem der Gesandte Rahn und General Toussaint teilgenommen haben, ist entsprechende Weisung ergangen. In welcher Form Regierungspräsident Kanstein zugleich die Leitung der Verwaltungsangelegenheiten bei Rahn und Wolff übernimmt, ist noch nicht endgültig geregelt. Grundsätzlich dürfte es aber bei der Lösung bleiben, die von uns vorgeschlagen worden ist.

Ministerialdirigent Ermert ist bereits aus Italien abgereist. Er übernimmt am 1. 12. die Geschäfte des Militärverwaltungschefs in Paris.

Herr Jani sprach die Bitte aus, nunmehr möglichst bald 8 bis 10 qualifizierte Verwaltungsgruppenleiter für die Militärverwaltung in Italien vorzusehen. Er trug die Bitte vor, es möge Herr Ministerialrat Globke zum Generalquartiermeister kommen, um dort die Personalien zu besprechen. Außerdem werden noch einige Inspektoren der Jahrgänge 1900 und älter benötigt.

2) Regierungsvizepräsident von Kraushaar ist nach Mitteilung von Herrn Jani wieder nach Brüssel zurückgekehrt und soll dort so lange bleiben, bis ein Nachfolger für ihn eingetroffen ist. In diesem Zusammenhang erwähnte Herr Jani, daß Militärverwaltungschef Bönner nach Angers geht, während Ministerialdirigent Danckwerts Militärverwaltungschef in Belgrad werden wird.

3) Ministerialdirigent Dr. Medicus befindet sich heute noch in Brüssel. Er fährt von dort weiter nach Paris und wird voraussichtlich am 5. oder 6. in Berlin eintreffen.

gez. Kettner

Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart
Herrn Ministerialdirektor Ehrensberger
Ministerialdirektor von Helms
Ministerialrat Jacobi
Ministerialrat Globke
zur Kenntnis.

Berlin, den 2. Dezember 1943

Vermerk

Regierungspräsident Kanstein ruft an und teilt folgendes mit:

K. hat die Geschäfte des Militärverwaltungschefs in Italien übernommen und hat seinen Sitz seit zwei Tagen in Verona. Er ist zugleich bei Obergruppenführer Wolff und vor allem bei dem Gesandten Rahn tätig, der in Fasano Quartier genommen hat. K. beabsichtigte ursprünglich, bereits in der nächsten Zeit nach Berlin zu kommen, um über die Lage zu berichten. Er ist indessen zu der Auffassung gelangt, daß es zweckmäßiger ist, wenn er erst in 2 bis 3 Wochen zur Berichterstattung hierher kommt. Er glaubt, dann die Situation besser übersehen zu können. Dann wird es ihm auch möglich gewesen sein, einen persönlichen Eindruck von den Feldkommandanturen und ihren Verwaltungsleitern gewonnen zu haben.

Ich habe Herrn Kanstein gesagt, daß Militärverwaltungsoberrat Jany uns um die Zur-Verfügungstellung von 10 bis 12 qualifizierten Gruppenleitern gebeten habe und daß wir bereit seien, diese zu stellen. Herr K. begrüßte das sehr

Zur Frage des Leiters der Verwaltungsabteilung bat Herr K., es möge noch keine endgültige Regelung erfolgen, bevor er nicht in Berlin gewesen sei. Besonders dankbar wäre er, wenn ihm möglichst bald Oberregierungsrat Boldt vom Wirtschaftsministerium, den er bereits erbeten hat, zugeteilt werden könne.

Abschließend bemerkte Herr K., daß Fernschreiben ihn am besten über den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Verona erreichen.

gez. Kettner

Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart

Herrn Ministerialrat Jacobi

Herrn Ministerialrat Dr. Globke

Herrn Ministerialdirektor Dr. v. Helms

SS-Obergruppenführer Karl Wolff war persönlicher Adjutant von Himmler bis 1943, als er der höchste SS- und Polizeiführer im besetzten Italien wurde. Im April 1945 bot er nach geheimen Verhandlungen mit dem amerikanischen Bevollmächtigten Allen Dulles den Alliierten in Ascona am Lago Maggiore den Waffenstillstand an, während der „Wehrmacht-Oberbefehlshaber“ Italien und der von Hitler für den Fall einer Zweiteilung des Reiches als höchster Führer für die Südhälfte vorgesehene Gauleiter Hofer, der „Besitzer“ der Alpenfestung, noch unentwegt bis zum Endsieg weiterkämpfen wollten. Hofer ist heute Kaufmann in Mülheim-Ruhr.

Wolff, der wohl deshalb von den Amerikanern geschont wurde und der verschiedentlich im Nürnberger Prozeß als Zeuge aussagte, lebt heute am Starnberger See.

Im Frühjahr 1961 besaß er die Unverschämtheit, in einer Illustrierten zu behaupten, er habe erst gegen Ende des Krieges vom Los der Juden erfahren. Was ihn nicht hinderte, in der gleichen Nummer eine Schilderung einer Massenerschießung von Juden in Minsk in Anwesenheit von Himmler und ihm selbst zu geben. Und obwohl er wußte, daß bereits seit Jahren im Poliakov-Wulf (a. a. O.) und 1961 im Kempner (Eichmann und Komplizen, a. a. O.) die Korrespondenz von Juli/August 1942 zwischen Ganzenmüller, Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium, und Wolff wiedergegeben ist.

Es geht dabei um eine Anmahnung Wolffs. Irgendwo waren Schwierigkeiten in der Waggon-Bereitstellung aufgetreten. Ganzenmüller bringt das in Ordnung und berichtet Wolff, seit dem 22. Juli fahre nun täglich ein Zug mit 5000 Juden je nach Treblinka und nach Belsec. Und Wolff dankt mit besonderer Freude für die Nachricht, daß nun schon seit 14 Tagen täglich ein Zug mit 5000 Angehörigen des auserwählten Volkes nach Treblinka - und so weiter fährt. Obwohl diese Schreiben aber nicht nur Herrn Wolff bekannt sind, hat die deutsche Justiz ihn bisher nicht verhaftet oder vor Gericht gestellt.

Eheschließungen: Aufnahmen nackt oder im Badeanzug

Abschrift

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 15. Juni 1944

NW 7, Unter den Linden 72

Vertraulich!

An die Aufsichtsbehörden der Standesbeamten, die Landesregierungen, die Gesundheitsämter, den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren in Prag.

Betrifft: Eheschließungen von deutschen Staatsangehörigen mit Protektoratsangehörigen.

Runderlaß vom 3. April 1941 – I d 204 XX/40 – 5626 g gen. –

Die Aufnahmen für die dem Untersuchungsbogen beizufügenden Lichtbilder sind bei Frauen grundsätzlich im Badeanzug zu machen. Steht im Einzelfall ein Badeanzug nicht zur Verfügung, so bitte ich dafür zu sorgen, daß die Lichtbilder, die die Antragstellerin im unbedeckten Zustand zeigen, dem Vorgang im verschlossenen Briefumschlag beigelegt werden, so daß sie nur den unmittelbar beteiligten Sachbearbeitern zugänglich sind.

Ein unwürdiger Zustand

Skandal . . . Mißbrauch . . . entwürdigender Vorgang

ZEIT:* Kürzlich wurde ein von Ihnen unterzeichnetes Dokument aus dem Jahre 1944 bekannt, worin Sie die Standesämter des ehemaligen Protektorats angewiesen haben, bei Eheschließungen zwischen Deutschen und Tschetchinnen Fotos der Bräute im Badeanzug anzufordern. Sollte ein Badeanzug nicht zur Verfügung stehen, dann seien die Lichtbilder, die die Antragstellerin in unbedecktem Zustande zeigen, in verschlossenem Briefumschlag beizufügen, so daß sie nur den unmittelbar beteiligten Sachbearbeitern zugänglich sein würden. Was veranlaßte Sie zu dieser Weisung?

Globke: Damit sollte ein drei Jahre lang bestehender Skandal wenigstens einigermaßen gemildert werden. Im Jahre 1941 war nämlich, ohne daß ich davon wußte (denn ich hatte seit Kriegsbeginn nicht mehr das Personenstandsreferat), die Weisung ergangen, daß tschechische Bräute in den erwähnten Fällen solche Fotos einzusenden hätten. In der Regel sandten die Amtsärzte Fotos ein, die die Frauen in unbedecktem Zustande zeigten. Mit diesen Lichtbildern wurde vielfach Mißbrauch getrieben. Als ich im Jahre 1944 davon Kenntnis erhielt, suchte ich diesen für die betroffenen Frauen entwürdigenden Vorgang so weit einzuschränken, als es unter den damaligen Verhältnissen möglich war. Ihn ganz abzuschaffen, stand leider nicht in meiner Macht.

Wieso konnte Dr. Globke eine Verfügung (zur Milderung) herausgeben, wenn er gar nicht zuständig war? Übrigens handelte es sich nicht nur um tschechische Bräute, sondern ebenso um Deutsche oder Frauen anderer Nationalität

* Quelle: „Die Zeit“, Nr. 8, 17. 2. 1961; S. 3/4

Herr Globke war stets ein überzeugter Gegner des Hitlerregimes. Er hat mit einem Kreis von Leuten, die schon seit Jahren das Regime aufs schärfste bekämpften und sich später zur Beseitigung Hitlers zusammenschlossen, auf das engste zusammengearbeitet, so insbesondere mit dem bekannten christlichen Gewerkschaftler Jakob Kaiser, dem im Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler am 20. 7. 44 hingerichteten Rechtsanwalt Josef Wirmer und mir . . .

Herr Globke ist auch trotz ständiger Aufforderung seitens des Ministeriums ~~nicht der NSDAP beigetreten~~. Herr Globke hat sich ferner stets in selbstlosester Weise in all den Fällen eingesetzt, in denen er um Hilfe für Leute, insbesondere für Juden und jüdisch Versippte, angegangen wurde, die vom Regime verfolgt wurden. Er hat insoweit auf Grund seiner amtlichen Stellung sehr viel Gutes getan.

Er war in die Pläne der Kreise um Goerdeler und Jakob Kaiser, die auf die Beseitigung des Regimes hinielen, auf das genaueste eingeweiht. Er hat an zahlreichen Vorbesprechungen über die nach dem Sturz des Regimes zu ergreifenden Maßnahmen teilgenommen. Als nach dem 20. 7. 44 die Angehörigen des Kreises um Goerdeler, darunter ich selbst, verhaftet wurden, schwebte er ebenfalls in größter Gefahr. Er ist trotzdem in Berlin verblieben und hat während meiner Haft bei der Gestapo laufend in Verbindung mit mir gestanden . . .

Die einwandfreie politische Haltung von Herrn Globke war allgemein bekannt. Er war für den Fall des Gelingens des Putsches gegen das Hitlerregime von uns als Staatssekretär für das Kultusministerium vorgesehen worden oder für eine leitende Stelle im Innenministerium. Ein derartiger Posten wäre nicht in Aussicht genommen worden, wenn wir nicht alle von der Lauterkeit seiner Person und seiner einwandfreien Haltung gegenüber dem Naziregime überzeugt gewesen wären.

Berlin, 3. 1. 1946

Dr. Otto Lenz, Rechtsanwalt und Notar

Nun gab es ständig wechselnde Kabinettslisten während der Zeit des Widerstands. Es ist durchaus anzunehmen, wenn Dr. Lenz und Jakob Kaiser das sagen, daß Dr. Globke auch einmal auf einer solchen Liste gestanden hat. In der gleichen Ausgabe wie diese zwei Briefe bringt die „Deutsche Tagespost“ noch einige weitere Schreiben, die von einer Verbindung Dr. Globkes mit Widerstandskreisen sprechen.

Herr Dr. Globke war viele Jahre aktiv in der Widerstandsbewegung tätig. Nach dem 20. Juli 1944 wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen, doch wie mir ein Beamter der Gestapo sagte, nicht vollstreckt, weil man Dr. Globke weiterhin beobachten und dadurch die Möglichkeit schaffen wollte, auch noch andere zu verhaften. Dr. Globke ist, wie mir derselbe Gewährsmann erklärte, weiterhin sehr scharf beobachtet worden. Man wußte sogar die Namen der Personen, die unter einem Decknamen mit ihm verkehrten und wie oft diese illegalen Zusammenkünfte stattfanden. Im Frühjahr 1945 sollte dann der Haftbefehl vollstreckt werden. Zur Ausführung dieses Befehls ist es deshalb nicht gekommen, weil sich Dr. Globke zwischenzeitlich von seiner

Dienststelle abgesetzt hatte und die versuchte Durchführung der Vollstreckung infolge Vorgehens der Alliierten nicht mehr möglich war.

Koblenz, 22. April 1950

Happ, Ministerialdirektor

In meiner Praxis als Strafverteidiger und in verschiedenen Fällen, in denen ich Juden oder jüdische Mischlinge beraten bzw. vertreten habe, war mir der Rat und die Hilfe von Herrn Dr. Globke von außerordentlichem Wert . . .

Auch in seinem Privatleben hat Herr Dr. Globke, soweit ich dies zu bemerken Gelegenheit hatte, nur Umgang mit gleichgesinnten, antinationalsozialistischen Kreisen gehabt. So erinnere ich mich, daß an einem Abend, an dem meine Frau und ich bei der Familie Globke eingeladen waren, Frau Stieff, die Gattin des am 20. Juli beteiligten und hingerichteten Generalmajor Stieff, zu Gast war. In diesem Kreis wurde ganz offen scharfe Kritik am Nationalsozialismus geübt. Nach meiner Ansicht stand Herr Dr. Globke dem Kreis derjenigen, die am Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 beteiligt waren, nahe. Mir ist ferner bekannt, daß Herr Dr. Globke nicht Mitglied der NSDAP war, was in seiner Stellung wirklich nicht so einfach war und nach meiner Auffassung als Ausnahme anzusehen ist.

Zusammenfassend kann ich nach bestem Wissen und Gewissen sagen, daß Herr Dr. Globke, sooft ich immer mit ihm zusammen war, stets eine antinationalsozialistische Einstellung gehabt und diese auch durch die Tat in allen Fällen bewiesen hat, in denen ich ihn um Rat und Hilfe anging.

Prien/Chiemsee, 11. 1. 1956

Dr. Nath, Rechtsanwalt

Auch Dr. Globke hat ja (im „Zeit“-Interview vom 17. 2. 61) dasselbe behauptet.

Ich trat auch bald in Verbindung mit militärischen und zivilen Kreisen des Widerstandes, die später den Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 gemacht haben. So war ich befreundet mit dem später hingerichteten General Stieff, ich hatte laufend Kontakt mit dem späteren Bundesminister Kaiser und dem später ebenfalls hingerichteten Graf Schulenburg und Rechtsanwalt Wirmer. Ich habe bei den Plänen über die Personalbesetzung wie über den Staatsaufbau für den Fall, daß die Widerstandskämpfer gesiegt hätten, aktiv mitgewirkt.

Dr. Gisevius hat in seinem Buch „Bis zum bitteren Ende“* beinahe ständig darauf hingewiesen, daß sowohl Graf Helldorff, der Polizeipräsident von Berlin, als auch Nebe, der . . . Leiter der Kripo . . . dem Widerstandskreis des 20. Juli 1944 angehörten und ihm unzählige Dienste geleistet haben. Beide sind in Zusammenhang mit dem 20. Juli umgebracht worden. (Vom Tod Nebes sind die näheren Umstände nicht sicher bekannt.) Ihr Sterben für eine Befreiung Deutschlands vom Mordregime des Nazismus, war deshalb auch der Anlaß für Walter Hammer, den gleichen Graf Helldorff, der als nationalsozialistischer Reichstagsabgeordneter dieses Regime anfänglich hatte mit errichten helfen, in sein Gedenkbuch „Hohes Haus in Henkers Hand“ mit aufzunehmen. (Ein Gedenkbuch der von den Nazis ermordeten Parlamentarier aus dem Reichstag oder den Landtagen der Weimarer

* Rütten & Loening Verlag Hamburg, 1960

Mai 1945. Endlich der Zusammenbruch, das Ende des Dritten Reiches. Ein Anlaß für viele, die nur unter Zwang oder aus menschlicher Schwäche mitgemacht hatten, sich unmißverständlich von ihren verbrecherischen Vorgesetzten zu trennen. Wie verhielt sich Dr. Globke? Noch während des Krieges hatte er rat- und hilfeschuchende Kollegen mit der Bemerkung aus dem Zimmer gewiesen (Frankf. Rundschau 9. 11. 49): *Dann hätten Sie sich eben andere Eltern aussuchen müssen!* blieb Dr. Globke nur im Amt, um der katholischen Kirche einen Gefallen zu tun, so war jetzt der Zeitpunkt gekommen, sich eindeutig von Stuckart loszusagen.

Stuckart war ein „alter Kämpfer“, Träger des Goldenen Parteiabzeichens, SS-Obergruppenführer, radikaler Antisemit, Staatssekretär im Reichsinnenministerium, von 1935 bis 1945 Dr. Globkes Vorgesetzter. Der Mann, der die Nürnberger Gesetze und zahlreiches weiteres Unrecht ausarbeiten ließ. Am 14. 4. 1949 in Nürnberg verurteilt, wurde er aus gesundheitlichen Gründen sofort entlassen. Stadtkämmerer in Helmstedt. Am 23. 10 1951 zum 3. Landesvorsitzenden des BHE-Niedersachsen gewählt. Von einer hannoverschen Spruchkammer in Gruppe IV (Mitläufer) eingestuft und zu einer Sühne von insgesamt 500.— DM verurteilt, zahlbar nach Erhalt der ersten Pension bzw. des ersten Gehalts. Am 15. 11. 1953 in der Nähe Hannovers 51jährig bei einem Autounfall ums Leben gekommen. Zu diesem Zeitpunkt war er Geschäftsführer des Instituts zur Förderung der Niedersächsischen Wirtschaft, also der niedersächsischen Filiale, des Zentralkuratoriums zur Förderung der Freien Marktwirtschaft, jenen Förderungsgesellschaften, mit denen die Industrie mittels wohlplacierter Wahlspenden ihr nahestehende Parteien und damit ihr genehme Gesetze zu fördern suchte.

Im Nürnberger Prozeß betonte der Verteidiger Dr. Stuckarts dessen Unkenntnis der Verfolgungsmaßnahmen unter Berufung auf die Zeugenaussage Dr. Globkes (rückübersetzt aus *The Nürnberg Trial*, a. a. O. S. 232): *Ja, ich war in vielen Dingen besser unterrichtet. Ich war manchmal erstaunt, wie uninformiert Dr. Stuckart war.* Innerhalb des Reichsinnenministeriums war die Ausrottung der Juden kein Geheimnis. In Nürnberg sagte Dr. Globke (XI/15471 in „Das Urteil von Nürnberg“, S. 167): *Ich wußte, daß die Juden massenweise umgebracht wurden, aber ich war immer der Auffassung, daß es daneben auch Juden gab, die entweder in Deutschland lebten, oder die, wie in Theresienstadt oder dergleichen, in einer Art Ghetto zusammengefaßt waren.* Auf die Frage des Verteidigers: *Sie meinen also, daß es sich nur um Exzesse handelte und nicht um eine systematische Ausrottung?* widersprach er: *Nein, das wollte ich nicht sagen. Ich bin der Auffassung, und ich habe es gewußt, daß diese Ausrottung der Juden systematisch vorgenommen worden ist, aber ich wußte nicht, daß sie sich auf alle Juden bezog.*

Bis zu welcher Zahl an jüdischen Opfern durfte man Handlanger- und Zureiberdienste leisten, ohne selbst schuldig zu werden?

Die Leiber

1-271 - Skizzen

Thesen im Redemptio

Katzenberg -- Judgement in
Munich

117

Manuscript 53

Polnische Intelligenz (18)

226: Paesens de 4th (244, 249, 264,
259, 288 (Skizzen etc))

Hatien 9/3/43



35131000119836